

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2023

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 28. Juli 2023

Nr. 13

Tag	INHALT	Seite
25.7.23	Gesetz zur Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes	269
25.7.23	Gesetz zur Änderung des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes und anderer Gesetze .	270
25.7.23	Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Hessen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters	274
25.7.23	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der beamteten Lehrkräfte an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg	276
25.7.23	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz	277
1.7.23	Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Kommunalwahlordnung.	277
18.7.23	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften beruflicher Schulen	295
24.7.23	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Kindertagesstättenverordnung	297
17.7.23	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Naturschutzgebiet »Bettenberg-Giratsmoos«	298

Gesetz zur Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes

Vom 25. Juli 2023

Der Landtag hat am 12. Juli 2023 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes

Nach § 13 des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes in der Fassung vom 22. Mai 2000 (GBl. S. 504), das zuletzt durch Gesetz vom 18. Oktober 2022 (GBl. S. 518) geändert worden ist, wird folgender § 13a eingefügt:

»§ 13a

Weitere Voraussetzung für die Berufung der ehrenamtlichen Richter

In das ehrenamtliche Richterverhältnis darf nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für

die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.«

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 25. Juli 2023

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL	DR. BAYAZ
SCHOPPER	OLSCHOWSKI
WALKER	DR. HOFFMEISTER-KRAUT
LUCHA	GENTGES
HERMANN	HAUK
RAZAVI	BOSCH

Gesetz zur Änderung des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes und anderer Gesetze

Vom 25. Juli 2023

Der Landtag hat am 19. Juli 2023 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes

Das Landes-Behindertengleichstellungsgesetz vom 17. Dezember 2014 (GBl. S. 819), das durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GBl. S. 1560) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

»§ 6a

Menschen mit Behinderungen in Begleitung zertifizierter Assistenzhunde

(1) Öffentliche Stellen im Sinne von § 2 dürfen Menschen mit Behinderungen in Begleitung ihres Assistenzhundes im Sinne von § 12e Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) den Zutritt zu ihren typischerweise für den allgemeinen Publikums- und Benutzungsverkehr zugänglichen Anlagen und Einrichtungen nicht wegen der Begleitung durch ihren Assistenzhund verweigern. Dies gilt nicht, sofern der Zutritt mit Assistenzhund eine unverhältnismäßige Belastung für die öffentliche Stelle im Sinne von § 2 darstellen würde. Weitergehende Rechte von Menschen mit Behinderungen bleiben unberührt.

(2) Eine nach Absatz 1 unberechtigte Verweigerung durch öffentliche Stellen im Sinne von § 2 gilt als Benachteiligung im Sinne von § 6 Absatz 1.

(3) Menschen mit Behinderungen, die ihre Rechte nach Absatz 1 wahrnehmen, haben ihren Assistenzhund nach Maßgabe des § 26 Absatz 2 und 3 der Assistenzhundverordnung mit einem Abzeichen als solchen zu kennzeichnen.«

2. § 10 wird wie folgt gefasst:

»§ 10

Barrierefreie mediale Angebote

(1) Öffentliche Stellen im Sinne von § 2 gestalten ihre Internet- und Intranetseiten (Webseiten), ihre mobilen Anwendungen sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden (mediale Angebote) barrierefrei, sodass sie von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können. Dies erfordert, dass sie zugänglich, wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust sind. Die Anforderungen zur barrierefreien Gestaltung bestimmen sich nach Maßgabe der § 3 Absatz 1 bis 4

und § 4 der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Mai 2019 (BGBl. I S. 738) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Öffentliche Stellen im Sinne von § 2 können im Einzelfall von einer Gestaltung nach Absatz 1 nur dann absehen, soweit diese zu einer unverhältnismäßigen Belastung führen würde. Für das Vorliegen einer unverhältnismäßigen Belastung im Einzelfall sind insbesondere zu berücksichtigen

1. die Größe, die Ressourcen und die Art der betreffenden öffentlichen Stelle,
2. die geschätzten Kosten und Vorteile für die betreffende öffentliche Stelle im Verhältnis zu den geschätzten Vorteilen für Menschen mit Behinderungen, wobei die Nutzungshäufigkeit und die Nutzungsdauer der betreffenden Webseite beziehungsweise der betreffenden mobilen Anwendung zu berücksichtigen sind.

Mangelnde Aufgabenpriorität, Zeit oder Kenntnis von den in Absatz 1 genannten Anforderungen begründen keine unverhältnismäßige Belastung nach Satz 1. Die Gestaltung nach Absatz 1 ist schnellstmöglich nachzuholen.

(3) Öffentliche Stellen im Sinne von § 2 stellen eine Erklärung zur Barrierefreiheit ihrer Webseiten und mobilen Anwendungen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 bereit. Die Erklärung zur Barrierefreiheit enthält insbesondere

1. für den Fall, dass ausnahmsweise keine vollständige barrierefreie Gestaltung der Webseite oder mobilen Anwendung erfolgt ist, die Benennung der Teile des Inhalts, die nicht vollständig barrierefrei gestaltet sind und die Gründe für die nicht barrierefreie Gestaltung sowie einen Hinweis auf gegebenenfalls barrierefrei gestaltete Alternativen,
2. eine Rückmeldefunktion, die es den Nutzenden ermöglicht, der betreffenden öffentlichen Stelle jegliche Mängel bei der Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 1 mitzuteilen und
3. einen Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 10b, der die Möglichkeit, ein solches Schlichtungsverfahren durchzuführen, erläutert und eine Verlinkung der Webseite der Schlichtungsstelle beinhaltet.

Das Sozialministerium und das Innenministerium werden ermächtigt, die Einzelheiten zur Erklärung zur Barrierefreiheit und zur Rückmeldefunktion durch eine gemeinsame Rechtsverordnung zu regeln.

(4) Bei der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg wird eine Überwachungsstelle des Landes für mediale Barrierefreiheit eingerichtet. Die Überwachungsstelle hat

1. in regelmäßigen Abständen zu prüfen und zu überwachen, ob und inwieweit Webseiten und mobile Anwendungen öffentlicher Stellen im Sinne von § 2 die Anforderungen nach Absatz 1 bis 3 erfüllen,
2. die öffentlichen Stellen im Sinne von § 2 über Mängel, die die Überwachungsstelle im Rahmen ihrer Tätigkeit festgestellt hat, innerhalb einer angemessenen Frist zu informieren,
3. Hinweise und Anregungen zur Behebung der Mängel nach Nummer 2 und für eine Verbesserung der Barrierefreiheit der geprüften Webseite oder mobilen Anwendung zu übermitteln, wobei sie eine angemessene Frist zur Beseitigung der festgestellten Mängel setzen kann,
4. die öffentlichen Stellen im Sinne von § 2 anlässlich der jeweiligen Prüfergebnisse zu beraten,
5. die Webseite oder mobile Anwendung einer öffentlichen Stelle im Sinne von § 2 bei Bedarf ab einem Zeitraum von sechs Monaten nach Übersendung des Prüfergebnisses oder einer Beratung einer Nachprüfung zu unterziehen,
6. in regelmäßigen Abständen die Ergebnisse in einem Bericht an das Land festzuhalten und
7. mit der Überwachungsstelle des Bundes und den Überwachungsstellen der Länder zusammenzuarbeiten.

Die Überwachungsstelle untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des Sozialministeriums. Das Sozialministerium und das Innenministerium werden ermächtigt, die Einzelheiten des Überwachungsverfahrens und der Berichterstattung durch eine gemeinsame Rechtsverordnung zu regeln.

(5) Öffentliche Stellen im Sinne von § 2 sind verpflichtet, die Überwachungsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Dies umfasst insbesondere, der Überwachungsstelle auf Ersuchen Auskünfte zu erteilen und soweit erforderlich Akteneinsicht zu gewähren, sofern andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.«

3. Nach § 10 werden die folgenden §§ 10a und 10b eingefügt:

»§ 10a

*Kompetenzzentrum für Barrierefreiheit
des Landes Baden-Württemberg*

(1) Das Land unterhält im Geschäftsbereich des Sozialministeriums ein Kompetenzzentrum für Barrierefreiheit des Landes Baden-Württemberg (Landeszentrum Barrierefreiheit, LZ-BARR). Es soll die gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen durch eine umfassende barrierefreie Gestaltung der Umwelt verbessern und weiter voranbringen.

(2) Aufgaben des LZ-BARR sind

1. die Beratung in den Bereichen Bauen, Verkehr und Öffentlicher Personennahverkehr, Informationstechnik, Information und Kommunikation (insbesondere leichte und einfache Sprache, Deutsche Gebärdensprache, taktile Gebärdensprache und Lormen, Untertitelung, Audiodeskription, Technik, Medienalternativen), Nutzung assistiver Technologien, Erstellung von Aktionsplänen und Zielvereinbarungen,
2. die Förderung von Interesse und Bewusstsein für das Thema Barrierefreiheit durch wirksame Öffentlichkeitsarbeit,
3. die Entwicklung und Umsetzung von allgemeinen Informations-, Sensibilisierungs- und Schulungsangeboten zum Thema Barrierefreiheit und
4. das Betreiben einer Webseite auf der insbesondere auch Informationen über seine aktuellen Tätigkeiten, über allgemeine Entwicklungen im Bereich der Barrierefreiheit sowie zu aktuellen Gesetzesvorhaben auf Ebene des Landes, des Bundes und der Europäischen Union sowie Praxishilfen zur Verfügung stehen.

(3) Das Angebot des LZ-BARR nach

1. Absatz 2 Nummer 1 bis 3 richtet sich an öffentliche Stellen im Sinne von § 2, freie gemeinnützige Träger mit Sitz und Tätigkeitsschwerpunkt in Baden-Württemberg und Unternehmen, die Einrichtungen und Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse anbieten und der Öffentlichkeit in Baden-Württemberg zur Verfügung stehen oder für sie bereitgestellt werden,

2. Absatz 2 Nummer 4 richtet sich insbesondere auch an die Bürgerinnen und Bürger Baden-Württembergs.

(4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten und besonderer Kategorien personenbezogener Daten durch das LZ-BARR ist nur zulässig, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 2 erforderlich ist. Im Übrigen findet das Landesdatenschutzgesetz (LDSG) Anwendung. Das LZ-BARR sieht angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Personen nach § 3 LDSG vor.

(5) Näheres zur Organisation des LZ-BARR regelt das Sozialministerium durch Verwaltungsvorschrift.

§ 10b

Schlichtungsstelle

(1) Beim LZ-BARR wird eine Schlichtungsstelle eingerichtet. Ziel der Schlichtung ist die außergerichtliche einvernehmliche Beilegung von Streitigkeiten im Einzelfall zwischen Menschen mit Behinderungen und öffentlichen Stellen im Sinne von § 2. Die Schlichtungsstelle ist unabhängig, handelt unparteiisch und ermöglicht eine barrierefreie Kommunikation. Die schlichtende Person und die weiteren in die

Schlichtung eingebundenen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes geregelt ist. Die Pflicht nach Satz 4 bezieht sich auf alles, was ihnen in Ausübung der Schlichtungstätigkeit bekannt geworden ist.

(2) Bei der Schlichtungsstelle nach Absatz 1 kann bei einer behaupteten Verletzung folgender Rechte durch eine öffentliche Stelle im Sinne von § 2 ein Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gestellt werden:

1. die Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit bei Bauvorhaben der öffentlichen Hand und im öffentlichen Personenverkehr nach § 7,
2. das Recht auf Kommunikation in der Gebärdensprache oder mit anderen Kommunikationshilfen nach § 8 Absatz 3,
3. die Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit bei der Ausgestaltung des Schriftverkehrs nach § 9 oder
4. die Verpflichtung zur barrierefreien Gestaltung medialer Angebote nach § 10 Absatz 1 bis 3.

Sofern der Sachverhalt die barrierefreie Gestaltung medialer Angebote nach § 10 Absatz 1 bis 3 betrifft, hat die antragstellende Person schlüssig darzulegen, dass über die Rückmeldefunktion nach § 10 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 keine Abhilfe erzielt werden konnte. Der Schlichtungsantrag kann jederzeit ohne Begründung zurückgenommen werden.

(3) Antragsberechtigt sind Menschen mit Behinderungen mit Wohnsitz in Baden-Württemberg, kommunale Behindertenbeauftragte nach § 15 Absatz 1 und nach § 15 Absatz 3 BGG anerkannte Verbände oder deren baden-württembergische Landesverbände, wenn sie durch den gegenständlichen Sachverhalt in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind.

(4) Der Schlichtungsantrag kann in Textform oder zur Niederschrift bei der Schlichtungsstelle gestellt werden. Die Schlichtungsstelle stellt ein barrierefreies Antragsformular auf ihrer Webseite zur Verfügung, das zur Antragstellung genutzt werden kann. Der Schlichtungsantrag muss eine Schilderung des Sachverhalts, das verfolgte Ziel, den Vor- und Nachnamen und die Anschrift der antragstellenden Person sowie die Bezeichnung der beteiligten öffentlichen Stellen im Sinne von § 2 enthalten.

(5) Die Schlichtungsstelle übermittelt der öffentlichen Stelle im Sinne von § 2 eine Abschrift des Schlichtungsantrags und gibt ihr die Möglichkeit, binnen einer Frist von einem Monat ab Eingang der Abschrift Stellung zu nehmen. Nimmt die öffentliche Stelle im Sinne von § 2 Stellung, leitet das LZ-BARR die Stellungnahme der antragstellenden Person zu und gibt ihr die Möglichkeit, sich innerhalb einer Frist von einem Monat zu äußern. Äußert sich die öffentliche Stelle im

Sinne von § 2 nicht, informiert das LZ-BARR die antragstellende Person durch eine Mitteilung in Textform über die erfolglose Durchführung der Schlichtung.

(6) Die Schlichtungsstelle bestimmt den weiteren Gang des Verfahrens nach freiem Ermessen unter Beachtung der Grundsätze der Unparteilichkeit und Billigkeit. Hierzu kann sie die Beteiligten zu einem Schlichtungstermin einladen und den Sachverhalt mit ihnen mündlich erörtern.

(7) Die Schlichtungsstelle unterbreitet den Beteiligten einen begründeten und angemessenen Vorschlag zur Beilegung der Streitigkeit (Schlichtungsvorschlag), der auf dem sich aus dem Schlichtungsverfahren ergebenden Sachverhalt beruht und am geltenden Recht ausgerichtet sein muss. Der Schlichtungsvorschlag und die Begründung werden den Beteiligten in Textform übermittelt. Die Schlichtungsstelle setzt den Beteiligten eine angemessene Frist zur Annahme des Schlichtungsvorschlags, die einen Monat ab Bekanntgabe nicht überschreiten soll. Sie unterrichtet die Beteiligten mit der Unterbreitung des Schlichtungsvorschlags über die rechtlichen Folgen einer Annahme und darüber, dass der Schlichtungsvorschlag nicht dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens entsprechen muss. Sie weist auf die Möglichkeit hin, den Schlichtungsvorschlag nicht anzunehmen und den Rechtsweg zu beschreiten. Die Annahme des Schlichtungsvorschlags ist gegenüber der Schlichtungsstelle in Schriftform zu erklären.

(8) Das Schlichtungsverfahren endet, wenn die Beteiligten den Schlichtungsvorschlag nach Absatz 7 angenommen haben, zwischen den Beteiligten auf eine andere Weise eine Einigung zu Stande kam, der Schlichtungsantrag nach Absatz 2 Satz 3 zurückgenommen oder festgestellt wurde, dass eine gütliche Einigung nicht möglich ist. Wird der Schlichtungsvorschlag angenommen, übermittelt die Schlichtungsstelle den Beteiligten jeweils eine Ausfertigung des von ihnen angenommenen Schlichtungsvorschlags oder der zwischen ihnen erzielten Vereinbarung in Textform und teilt ihnen mit, dass das Schlichtungsverfahren beendet ist. Konnte zwischen den Beteiligten keine gütliche Einigung erzielt werden, teilt die Schlichtungsstelle der antragstellenden Person in Textform mit, dass das Schlichtungsverfahren beendet ist.

(9) Die Verarbeitung personenbezogener Daten und besonderer Kategorien personenbezogener Daten durch die Schlichtungsstelle ist nur zulässig, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 bis 8 erforderlich ist. Im Übrigen findet das Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

(10) Näheres zur Organisation der Schlichtungsstelle regelt das Sozialministerium durch Verwaltungsvorschrift.«

4. In § 12 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter »§ 13 Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung« durch die Angabe »§ 15 Absatz 3 BGG in der jeweils geltenden Fassung« ersetzt.
5. Die Überschrift des Abschnitts 5 wird wie folgt gefasst:
»Schlussvorschrift«.
6. § 17 wird aufgehoben.
7. Der bisherige § 18 wird § 17.
8. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Änderung des Versorgungsverwaltungsgesetzes

Nach § 2 Absatz 1 des Versorgungsverwaltungsgesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S.469, 532), das zuletzt durch Artikel 71 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S.1210, 1233) geändert worden ist, wird folgender Absatz 1a eingefügt:

»(1a) Sachlich zuständig im Sinne von §§ 21 bis 24 und 25 Absatz 2 Satz 4 der Assistenzhundeverordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S.2436) in der jeweils geltenden Fassung sind die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden (Versorgungsämter).«

Artikel 3

Änderung des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes

Das Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz vom 20. Mai 2014 (GBl. S.241) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nummer 9 werden nach den Wörtern »Trägern der Sozialhilfe« die Wörter »und der Eingliederungshilfe« eingefügt.
2. In § 10 Absatz 3 Nummer 4 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Wörter »oder mehr als vier pflegebedürftigen Bewohnern« gestrichen.
3. § 11 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 wird das Wort »Beschäftigten« durch die Wörter »Beschäftigten, aufgeschlüsselt nach Funktionsbereich (Hauswirtschaft, soziale Betreuung und Pflege) sowie Qualifikationsniveau (Fachkräfte, sonstige Kräfte)« ersetzt.
 - b) In Nummer 8 wird die Angabe »§ 75 Absatz 3 SGB XII« durch die Angabe »§ 123 Absatz 1 SGB IX« ersetzt.
4. In § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 wird das Wort »Pfleigestufe« durch das Wort »Pflegegrad« ersetzt.
5. § 22 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach der Angabe »§ 75 Absatz 3 SGB XII« die Angabe »oder § 123 Absatz 1 SGB IX« eingefügt.

b) In Satz 2 wird die Angabe »75 Absatz 3 SGB XII« durch die Angabe »§ 125 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX« und das Wort »Sozialhilfe« durch das Wort »Eingliederungshilfe« ersetzt.

c) In Satz 3 wird das Wort »Sozialhilfe« durch das Wort »Eingliederungshilfe« ersetzt.

6. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern »Trägern der Sozialhilfe« die Wörter »und der Eingliederungshilfe« eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern »Träger der Sozialhilfe« die Wörter »und der Eingliederungshilfe« eingefügt.

c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter »nach diesem Gesetz zuständige Behörde« durch die Wörter »oberste Aufsichtsbehörde« ersetzt.

7. § 28 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

»Soweit in diesem Gesetz oder in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nichts anderes bestimmt ist, ist die untere Aufsichtsbehörde sachlich zuständig.«

8. § 31 wird wie folgt gefasst:

»§ 31

Befreiungen, Erprobungsregelungen

(1) Die zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen aus wichtigem Grund auf Antrag eines Trägers oder eines Anbieters Befreiungen von einzelnen Anforderungen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erteilen, wenn dies geboten erscheint und hierdurch der Zweck des Gesetzes nach § 1 nicht gefährdet wird. Befreiungen nach Satz 1 können insbesondere erteilt werden zur Erprobung von Betreuungs- oder Wohnformen. Befreiungen nach Satz 1 zur Erprobung der Versorgungsform einer ambulant betreuten Hausgemeinschaft können erteilt werden, wenn

1. nicht mehr als 15 Personen gemeinschaftlich wohnen,
2. die ambulant betreute Hausgemeinschaft als selbständig wirtschaftende Einheit betrieben wird und räumlich nicht mit weiteren Bereichen einer stationären Einrichtung verbunden ist und
3. ein fachlich qualifiziertes Gesamtkonzept vorgelegt wird, das darstellt, wie die Versorgung, die Selbstbestimmtheit und Privatheit der Bewohner sichergestellt ist.

(2) Die Entscheidung der zuständigen Behörde ergeht durch schriftlichen Bescheid. Sie ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und 3 erstmalig auf höchstens vier Jahre zu befristen; bei Bewährung soll die Befreiung auf Dauer erteilt werden. Die Rechte zur Überprüfung nach den §§ 17 und 18 sowie den §§ 21 bis 24 bleiben durch die Befreiung unberührt.

(3) Der Träger einer stationären Einrichtung oder der Anbieter einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft ist regelmäßig verpflichtet, die Erprobungen nach Absatz 1 Satz 2 und 3 wissenschaftlich evaluieren zu lassen.

(4) Befreiungen nach Absatz 1 Satz 2 und 3 bedürfen der Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde.«

9. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 25. Juli 2023

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL	DR. BAYAZ
SCHOPPER	OLSCHOWSKI
WALKER	DR. HOFFMEISTER-KRAUT
LUCHA	GENTGES
HERMANN	HAUK
RAZAVI	BOSCH

**Gesetz zu dem Staatsvertrag
zwischen dem Land Baden-Württemberg,
dem Freistaat Bayern, dem Land Hessen
und der Freien und Hansestadt Hamburg
über die Führung des Schiffsregisters
und des Schiffsbauregisters**

Vom 25. Juli 2023

Der Landtag hat am 19. Juli 2023 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem zwischen dem 21. März 2023 und 23. Mai 2023 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Hessen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 6 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt bekannt zu geben.

STUTTGART, den 25. Juli 2023

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL	DR. BAYAZ
SCHOPPER	OLSCHOWSKI
WALKER	DR. HOFFMEISTER-KRAUT
LUCHA	GENTGES
HERMANN	HAUK
RAZAVI	BOSCH

Staatsvertrag

**zwischen dem Land Baden-Württemberg,
dem Freistaat Bayern, dem Land Hessen
und der Freien und Hansestadt Hamburg
über die Führung des Schiffsregisters und
des Schiffsbauregisters**

Das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die Ministerin der Justiz und für
Migration,

der Freistaat Bayern,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Staatsminister der Justiz,

das Land Hessen
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister der Justiz,

und

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat,

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

(1) Die Führung des Registers für Binnenschiffe und des Registers für Seeschiffe sowie des Registers für Schiffsbauwerke nach der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1133), die zuletzt durch Artikel 7 Absatz 4 des Gesetzes zur Abschaffung des Güterrechtsregisters und zur Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsg vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist (im Folgenden: Schiffsregister und Schiffsbauregister), wird für die Gebiete des Landes Baden-Württemberg

und des Freistaates Bayern dem Amtsgericht Hamburg übertragen.

(2) Die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters nach Absatz 1 umfasst auch die Schiffe und Schiffsbauwerke auf dem Gebiet des Landes Baden-Württemberg, deren Schiffsregister und Schiffsbauregister aufgrund des Staatsvertrags zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters vom 25./28. November 1957 (BayRS II S. 26/GBl. 1958 S. 2) bis zu dessen Außerkrafttreten gemäß Artikel 7 vom Amtsgericht Würzburg geführt wurden.

(3) Die Führung des Schiffsregisters für Schiffe, die am hessischen Teil des Neckars beheimatet sind, und des Schiffsbauregisters für Schiffsbauwerke, deren Bauort am hessischen Teil des Neckars liegt, und deren Schiffsregister und Schiffsbauregister aufgrund des Staatsvertrags zwischen den Ländern Baden-Württemberg und Hessen über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters vom 27. Februar/4. März 1953 (GBl. S. 24/GVBl. 1953 S. 125) bis zu dessen Außerkrafttreten gemäß Artikel 8 vom Amtsgericht Mannheim geführt wurden, wird dem Amtsgericht Hamburg übertragen.

(4) Das Schiffsregister und das Schiffsbauregister werden beim Amtsgericht Hamburg in maschineller Form als automatisiertes Dateisystem nach den in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Bestimmungen geführt.

Artikel 2

(1) Das Amtsgericht Hamburg ist für sämtliche unerledigten Anträge und Verfahren beim Schiffsregister und Schiffsbauregister des Landes Baden-Württemberg und des Freistaates Bayern einschließlich der auf die in Artikel 1 Absatz 2 und Absatz 3 genannten Schiffe und Schiffsbauwerke bezogenen Anträge und Verfahren ab Inkrafttreten dieses Staatsvertrages gemäß Artikel 6 zuständig.

(2) Die bis zum Inkrafttreten dieses Staatsvertrages geschlossenen Registerblätter und die dazugehörigen Registerakten verbleiben bei den Amtsgerichten Heilbronn, Konstanz, Mannheim, Regensburg und Würzburg. Im Übrigen richtet sich die Abwicklung der Übertragung nach den §§ 12 und 12a der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1994 (BGBl. I S. 3631; 1995 I S. 249), die zuletzt durch Artikel 43 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist. Dabei erfolgt die Übertragung an das Amtsgericht Hamburg hinsichtlich der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Schiffe und Schiffsbauwerke unmittelbar durch das Amtsgericht Würzburg und hinsichtlich der in Artikel 1 Absatz 3 genannten Schiffe und Schiffsbauwerke unmittelbar durch das Amtsgericht Mannheim.

(3) Beim Amtsgericht Hamburg werden die übertragenen Registerblätter gemäß § 59 der Verordnung zur Durch-

führung der Schiffsregisterordnung in Verbindung mit § 2 Absatz 1 der Verordnung über die Einführung des maschinell geführten Schiffsregisters vom 22. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 82), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. August 2022 (HmbGVBl. S. 449, 450) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung durch Umschreibung, Neufassung oder Umstellung in das maschinelle Schiffsregister und Schiffsbauregister überführt.

Artikel 3

Das Land Baden-Württemberg und der Freistaat Bayern verpflichten sich, darauf hinzuwirken, dass bis zur Übertragung des Schiffsregisters

1. Verfahren nach § 22 der Schiffsregisterordnung (Löschung von Amts wegen) vorrangig betrieben werden und
2. möglichst alle bereits anhängigen oder noch eingehenden Anträge im Sinne der Schiffsregisterordnung erledigt werden.

Artikel 4

Das Land Baden-Württemberg und die Freie und Hansestadt Hamburg, der Freistaat Bayern und die Freie und Hansestadt Hamburg sowie das Land Hessen und die Freie und Hansestadt Hamburg verzichten gegenseitig auf Kostenausgleichsansprüche. Die Freie und Hansestadt Hamburg erhält die Einnahmen aus den dem Amtsgericht Hamburg übertragenen Angelegenheiten einschließlich der ab Inkrafttreten dieses Staatsvertrages übertragenen unerledigten Anträge und Verfahren.

Artikel 5

- (1) Der Staatsvertrag gilt ab Inkrafttreten zunächst für fünf Jahre.
- (2) Danach verlängert sich die Vertragslaufzeit jeweils automatisch um vier Jahre, wenn der Staatsvertrag nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von einem Jahr vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird. Die Kündigung des Landes Baden-Württemberg, des Freistaates Bayern oder des Landes Hessen ist gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg zu erklären; die Kündigung der Freien und Hansestadt Hamburg ist gegenüber dem Land zu erklären, mit dem die vertragliche Beziehung beendet werden soll. Werden nur einzelne Vertragsverhältnisse gekündigt, bleiben die anderen hiervon unberührt. Die Erklärung der Kündigung ist den hiervon nicht betroffenen Ländern durch das kündigende Land unverzüglich anzuzeigen.

Artikel 6

Der Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg hinterlegt. Die Freie und Hansestadt Hamburg teilt den übrigen an dem Staatsvertrag

beteiligten Ländern die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit. Der Staatsvertrag tritt mit dem Tage in Kraft, der auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgt, nicht jedoch vor dem 1. November 2023.

Artikel 7

Das Land Baden-Württemberg und der Freistaat Bayern vereinbaren, dass der Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters vom 25./28. November 1957 (BayRS II S.26/GBl. 1958 S.2) mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages außer Kraft tritt.

Artikel 8

Das Land Baden-Württemberg und das Land Hessen vereinbaren, dass der Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Hessen über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters vom 27. Februar/4. März 1953 (GBl. S.24/GVBl. 1953 S.125) mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages außer Kraft tritt.

Für das Land Baden-Württemberg

der Ministerpräsident,

vertreten durch die Ministerin der Justiz und für Migration

Stuttgart, den 23. Mai 2023

Marion Gentges

Für den Freistaat Bayern

der Ministerpräsident,

vertreten durch den Staatsminister der Justiz

München, den 27. März 2023

Georg Eisenreich

Für das Land Hessen

der Ministerpräsident,

vertreten durch den Minister der Justiz

Wiesbaden, den 23. April 2023

Prof. Dr. Roman Poseck

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Hamburg, den 21. März 2023

Anna Gallina

Senatorin für Justiz und Verbraucherschutz

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der beamteten Lehrkräfte an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg

Vom 25. Juli 2023

Auf Grund von § 67 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 1 des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S.793, 794), das zuletzt durch Gesetz vom 28. Juni 2023 (GBl. S.257) geändert worden ist, wird mit Zustimmung des Landtags verordnet:

Artikel 1

§ 4 Absatz 2 der Verordnung der Landesregierung über die Arbeitszeit der beamteten Lehrkräfte an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg vom 8. Juli 2014 (GBl. S.311), die zuletzt durch Verordnung vom 19. Juli 2022 (GBl. S.424) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

»(2) Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der Schulleiter nach § 2 Absatz 1 vermindert sich in Abhängigkeit von der Zahl der Klassen an der Schule um die Leitungszeit. Diese beträgt

1. bei bis zu 20 Klassen: 1,25 Wochenstunden je Klasse,
2. ab der 21. bis 40. Klasse: 1,15 Wochenstunden je Klasse,
3. ab der 41. Klasse: 0,6 Wochenstunden je Klasse, mindestens aber elf Wochenstunden.«

Artikel 2

Die Verordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

STUTT GART, den 25. Juli 2023

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL	DR. BAYAZ
SCHOPPER	OLSCHOWSKI
WALKER	DR. HOFFMEISTER-KRAUT
LUCHA	GENTGES
HERMANN	HAUK
RAZAVI	BOSCH

**Verordnung der Landesregierung
zur Änderung der Wahlordnung
zum Landespersonalvertretungsgesetz**

Vom 25. Juli 2023

Auf Grund von § 114 Absatz 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 12. März 2015 (GBl. S. 222), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GBl. S. 540, 548) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz in der Fassung vom 12. März 2015 (GBl. S. 260) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:
»§ 34 Absatz 1a des Gesetzes ist für nicht öffentliche Sitzungen entsprechend anwendbar mit der Maßgabe, dass kein Mitglied des Wahlvorstands unverzüglich nach Bekanntgabe der Absicht des Vorsitzenden des Wahlvorstands zum Einsatz von Video- oder Telefonkonferenztechnik diesem gegenüber widerspricht; vor Beginn der Beratung stellt der Vorsitzende des Wahlvorstands die Anwesenheit der zugeschalteten Wahlvorstandsmitglieder fest und trägt sie in eine Anwesenheitsliste ein, die der Niederschrift nach § 19 beizufügen ist. § 22, § 23 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 6 und § 26 bleiben unberührt. Satz 3 gilt nicht für Sitzungen des Wahlvorstands zur Beschlussfassung über die Wahlvorschläge nach § 15 und über die Reihenfolge der Wahlvorschläge nach § 17.«
2. In § 2 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort »können« durch das Wort »sollen« ersetzt.
3. § 3 wird folgender Satz angefügt:
»Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Gegebenheiten so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen wahlberechtigten Beschäftigten, insbesondere Menschen mit Behinderungen und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die Teilnahme an der Wahl erleichtert wird.«
4. In § 23 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort »Vor« durch die Wörter »Unmittelbar vor« ersetzt.
5. § 34 Absatz 2 Satz 3 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
»6. wie viele Frauen und Männer im Personalrat vertreten sein sollen (§ 8), jedoch der Wähler nicht gebunden ist, eine bestimmte Anzahl von Stimmen an Bewerber eines bestimmten Geschlechts zu vergeben (§ 20 Absatz 4 Satz 3),«.
6. § 41 Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
»5. wie viele Frauen und Männer im Personalrat vertreten sein sollen (§ 8), jedoch der Wähler nicht gebunden ist, eine bestimmte Anzahl von Stimmen an Bewerber eines bestimmten Geschlechts zu vergeben (§ 20 Absatz 4 Satz 3),«.

7. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
»(2) Mit der Bestimmung des letzten Tages einer Frist nach Absatz 1 kann der Wahlvorstand eine Uhrzeit festlegen, bis zu der ihm Erklärungen nach § 4, § 6 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1, § 11 Absatz 2 Satz 1, § 14 Absatz 2 Satz 3, § 15 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 2, § 16 Absatz 1 Satz 2 zugehen müssen. Diese Uhrzeit darf nicht vor dem Ende der Dienststunden der Mehrheit der wahlberechtigten Beschäftigten an diesem Tag liegen. § 9 Absatz 2 Nummern 12 und 13 sowie § 48 Absatz 2 Nummer 11 und Absatz 3 Nummer 4 bleiben unberührt.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 25. Juli 2023

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL	DR. BAYAZ
SCHOPPER	OLSCHOWSKI
WALKER	DR. HOFFMEISTER-KRAUT
LUCHA	GENTGES
HERMANN	HAUK
RAZAVI	BOSCH

**Verordnung des Innenministeriums
zur Änderung der Kommunalwahlordnung**

Vom 1. Juli 2023

Auf Grund von § 55 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 1. September 1983 (GBl. S. 429), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBl. S. 137, 139) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Kommunalwahlordnung vom 2. September 1983 (GBl. S. 459), die zuletzt durch Verordnung vom 9. Dezember 2020 (GBl. S. 1194) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden das Wort »Neuwahl« durch das Wort »Stichwahl« und die Angabe »§ 3 Abs. 2 und 4« durch die Wörter »§ 3 Absatz 2 und 4 und § 3b Absatz 1« ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
»§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 bleibt unberührt.«
- b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
»(4) Wird nach der öffentlichen Bekanntmachung der Bürgermeisterwahl die Wahl nach § 47 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung aufgeschoben, macht der Bürgermeister dies, die Gründe hierfür und die neuen Wahltage öffentlich bekannt. Stehen die neuen Wahltage noch nicht fest, weist der Bürgermeister in der Bekanntmachung nach Satz 1 darauf hin, dass die Wahl zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden wird, und macht die neuen Wahltage nach § 3 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes und Absatz 1 zu einem späteren Zeitpunkt öffentlich bekannt.«
2. In § 3 Absatz 6 Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort »Neuwahl« durch das Wort »Stichwahl« ersetzt.
3. Nach § 3a wird folgender § 3b eingefügt:
»§ 3b
Wahlberechtigte ohne Wohnung
(1) Personen, die aufgrund von § 14 Absatz 3 der Gemeindeordnung, § 10 Absatz 7 der Landkreisordnung oder § 9 Absatz 4 des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart wahlberechtigt sind, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen, in der die Wahlberechtigung für Gemeindewahlen nach § 14 Absatz 3 der Gemeindeordnung besteht. Besteht keine Wahlberechtigung für Gemeindewahlen, wird der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis der Gemeinde im Wahlgebiet eingetragen, in der er seinen Antrag stellt. Der Antrag ist spätestens bis zum 21. Tag vor der Wahl schriftlich beim Bürgermeister zu stellen; § 3 Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend. Der Antrag muss den Familiennamen, die Vornamen und den Tag der Geburt und soll eine Erreichbarkeitsanschrift des Wahlberechtigten enthalten. Der Wahlberechtigte hat zu versichern, dass er bei keiner anderen Stelle in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder seine Eintragung beantragt hat oder noch beantragen wird. Er hat nachzuweisen, dass er bis zum Wahltag seit mindestens drei Monaten seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Wahlgebiet haben wird. § 3 Absatz 2 Satz 6 und 7 gilt entsprechend.
(2) Aufgrund von § 14 Absatz 3 der Gemeindeordnung, § 10 Absatz 7 der Landkreisordnung oder § 9 Absatz 4 des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart wahlberechtigte Personen, die andere ihnen nach diesen Vorschriften zustehende Rechte ausüben, haben ihre Wahlberechtigung gegenüber der zuständigen Stelle in geeigneter Weise nachzuweisen. Absatz 1 Satz 4 bis 6 und § 3 Absatz 2 Satz 5 gelten entsprechend.«
4. § 4 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 2 Nummer 8 werden der Punkt nach dem Wort »Briefwahlunterlagen« durch ein Semikolon und das Wort »Sie« durch das Wort »sie« ersetzt.
bb) In Satz 4 wird das Wort »Neuwahl« durch das Wort »Stichwahl« ersetzt.
b) In Absatz 3 werden die Wörter »und § 3a Absatz 1« durch die Wörter », § 3a Absatz 1 und § 3b Absatz 1« ersetzt.
5. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Nach Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:
»4. dass Wahlberechtigte, die in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben, sich aber am Wahltag seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet gewöhnlich aufhalten, auf Antrag bis zum 21. Tag vor der Wahl vom Bürgermeister in das Wählerverzeichnis eingetragen werden.«.
bb) Die bisherigen Nummern 4 bis 7 werden die Nummern 5 bis 8.
b) In Satz 2 wird jeweils das Wort »Neuwahl« durch das Wort »Stichwahl« ersetzt.
6. In § 9 Absatz 2 Nummer 1 Halbsatz 1 wird die Angabe »§ 3 Abs. 2 und 4« durch die Wörter »§ 3 Absatz 2 und 4 und § 3b Absatz 1« ersetzt.
7. In § 11 Absatz 10 wird das Wort »Neuwahl« durch das Wort »Stichwahl« ersetzt.
8. In § 13 Satz 1 wird die Angabe »59. Tag« durch die Angabe »73. Tag« ersetzt.
9. § 14 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 wird Satz 2 folgender Satz vorangestellt
»Zusätzlich können ein eingetragener Doktorgrad (§ 5 Absatz 2 Nummer 3 des Personalausweisgesetzes, § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Passgesetzes) und ein eingetragener Ordensname oder Künstlername (§ 5 Absatz 2 Nummer 12 des Personalausweisgesetzes, § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 des Passgesetzes) angegeben werden.«
b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
aa) In Nummer 1 Satz 1 werden nach dem Wort »geliefert« die Wörter »; sie können auf Anforderung und ohne Verpflichtung auf Kosten-

- übernahme auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden« eingefügt.
- bb) In Nummer 3 Satz 1 wird die Angabe »§ 3 Abs. 2 und 4« durch die Wörter »§ 3 Absatz 2 und 4 und § 3b Absatz 1« ersetzt.
- c) Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
»§ 3b Absatz 2 gilt entsprechend.«
10. In § 15 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter »Namen und Anschriften« durch die Wörter »Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen« ersetzt.
11. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe »52. Tag« durch die Angabe »59. Tag« ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort »Staatsangehörigkeit,« die Wörter »und Angaben nach § 19 Absatz 2 Satz 2 und 3« eingefügt.
- bb) In Satz 5 werden vor dem Wort »so« die Wörter »oder erweckt das Kennwort den Eindruck, es handele sich um den Wahlvorschlag einer Partei,« eingefügt.
12. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
»Die Bekanntmachung enthält für jeden Wahlvorschlag die vom Wahlausschuss nach § 18 Absatz 4 festgestellten Angaben mit den Angaben zu den Bewerbern nach Absatz 2.«
- bb) Satz 4 wird aufgehoben.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
»(2) Die Bewerber sind in der Bekanntmachung mit Familienname, Vornamen, etwaigen Angaben nach § 14 Absatz 1 Satz 2, Beruf oder Stand, Geburtsjahr und Wohnort (Hauptwohnung) aufzuführen. Bei der Wahl der Gemeinderäte und der Ortschaftsräte sowie bei der Wahl der Kreisräte und der Mitglieder der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart in Wahlkreisen, die nur aus einer Gemeinde bestehen, soll zusätzlich der Name des Ortsteils oder eine sonstige ortsübliche Bezeichnung für den Teil des Gemeindegebiets, in dem der Bewerber wohnt, angegeben werden. Bei unechter Teilortswahl ist in Fällen, in denen der Bewerber mehrere Wohnungen in der Gemeinde hat, der Ortsteil oder die sonstige Bezeichnung nach Satz 2 in dem Wohnbezirk anzugeben, für den der Bewerber zugelassen wurde. Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Vorsitzenden des zuständigen Wahlausschusses nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 bis 4 des Bundesmeldegesetzes besteht, entfällt die Angabe nach Satz 2 und 3; auf Wunsch des Bewerbers ist anstelle seines Wohnorts der Ort seiner Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.«
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
13. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
»§ 20
Bewerbungen«.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Im ersten Satzteil wird die Angabe »§ 10 Abs. 3« durch die Angabe »§ 10 Absatz 2« ersetzt.
- bb) In Nummer 1 Satz 3 werden die Wörter »die in Satz 2 genannten Angaben« durch die Wörter »den Namen und den Wohnort (Hauptwohnung) des Bewerbers« und das Wort »Neuwahl« durch das Wort »Stichwahl« ersetzt.
- c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe »§ 10 Abs. 3« durch die Angabe »§ 10 Absatz 2« ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe »§ 10 Abs. 4 Satz 1« durch die Angabe »§ 10 Absatz 3« ersetzt.
- cc) In Nummer 3 werden die Wörter »§ 10 Absatz 4 Satz 3« durch die Wörter »§ 10 Absatz 4 Satz 1« und die Wörter »§ 10 Absatz 4 Satz 4« durch die Wörter »§ 10 Absatz 4 Satz 2« ersetzt.
- d) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 wird die Angabe »§ 10 Abs. 3« durch die Angabe »§ 10 Absatz 2« ersetzt.
- bb) In Nummer 3 werden die Wörter »§ 10 Abs. 4 Sätze 1 und 3« durch die Wörter »§ 10 Absatz 3 und 4 Satz 1« und die Angabe »§ 10 Abs. 4 Satz 4« durch die Wörter »§ 10 Absatz 4 Satz 2« ersetzt.
- e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
»(6) Der Gemeindevahlausschuss stellt die zugelassenen Bewerbungen mit Namen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber fest. Zusätzlich sind ein eingetragener Doktorgrad (§ 5 Absatz 2 Nummer 3 des Personalausweisgesetzes, § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Passgesetzes) und ein eingetragener Ordensname oder Künstlername (§ 5 Absatz 2 Nummer 12 des Personalausweisgesetzes, § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 des Passgesetzes) auf Wunsch des Bewerbers aufzunehmen. Die zugelassenen Bewerbungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs festgestellt; sind

Bewerbungen gleichzeitig eingegangen, entscheidet über ihre Reihenfolge das Los.«

f) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:

»(8) In der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 Absatz 6 des Kommunalwahlgesetzes sind mehrere zugelassene Bewerbungen in der nach Absatz 6 Satz 3 festgestellten Reihenfolge aufzuführen. Die Bewerber sind mit Familienname, Vornamen, etwaigen Angaben nach Absatz 6 Satz 2, Beruf oder Stand, Geburtsjahr und Wohnort (Hauptwohnung) aufzuführen. Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 bis 4 des Bundesmeldegesetzes besteht, ist anstelle seines Wohnorts der Ort seiner Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.«

14. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

»§ 20a

Teilnahme an der Stichwahl

(1) Würden nach dem Ergebnis der Bürgermeisterwahl an der Stichwahl nach § 45 Absatz 2 der Gemeindeordnung Personen teilnehmen, die sich für die erste Wahl nicht beworben haben, benachrichtigt der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses diese Personen unverzüglich nach der mündlichen Bekanntgabe des Wahlergebnisses und weist sie darauf hin, dass sie an der Stichwahl als Bewerber teilnehmen, wenn sie der Teilnahme zustimmen, in welcher Form und Frist die Zustimmung zu erklären ist, welche Unterlagen beizufügen sind und dass als Bewerber die Angaben nach Absatz 4 Satz 3 und 4 öffentlich bekannt gemacht und auf dem Stimmzettel vorgedruckt werden.

(2) Die Zustimmung über die Teilnahme an der Stichwahl kann bis 18 Uhr des letzten Tages der Zustimmungsfrist beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses schriftlich erklärt werden. Der Zustimmungserklärung sind beizufügen

1. wenn der Bewerber seine Wohnung (Hauptwohnung) nicht in der Gemeinde hat, die nach § 10 Absatz 3 und § 10a Absatz 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes auszustellende Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 16,
2. die eidesstattliche Versicherung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 17, dass er nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist (§ 10 Absatz 4 Satz 1 und § 10a Absatz 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes), von einem Unionsbürger ferner die eidesstaatliche Versicherung nach dem Muster der Anlage 17 sowie auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbar-

keit im Herkunftsmitgliedstaat (§ 10 Absatz 4 Satz 2 und § 10a Absatz 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes).

§ 14 Absatz 5 Satz 2 und § 20 Absatz 4 und 5 gelten entsprechend.

(3) Der Gemeindevwahlausschuss stellt die nach § 10a Absatz 2 und 3 zur Stichwahl zugelassenen Bewerbungen mit Namen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber fest. § 20 Absatz 6 Satz 2 und Absatz 7 gelten entsprechend.

(4) In der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10a Absatz 4 des Kommunalwahlgesetzes wird ein nach Absatz 3 für die Stichwahl zugelassener Bewerber in der Reihenfolge nach einem Bewerber, der bereits zur ersten Wahl zugelassen war, aufgeführt. Werden beide Bewerber der Stichwahl nach Absatz 3 zugelassen, richtet sich die Reihenfolge nach ihren Stimmzahlen bei der ersten Wahl. Die an der Stichwahl teilnehmenden Bewerber sind mit Familienname, Vornamen, etwaigen Angaben nach § 20 Absatz 6 Satz 2, Beruf oder Stand, Geburtsjahr und Wohnort (Hauptwohnung) aufzuführen. § 20 Absatz 8 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Findet die Stichwahl nach § 45 Absatz 3 Satz 1 der Gemeindeordnung nicht statt, macht der Bürgermeister dies und die Gründe hierfür öffentlich bekannt mit dem Hinweis, dass innerhalb von drei Monaten eine neue Bürgermeisterwahl durchgeführt wird.«

15. In § 21 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort »Neuwahl« durch das Wort »Stichwahl« ersetzt.

16. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

»2. die öffentlich bekannt gemachten Angaben der Bewerber nach § 19 Absatz 2, jedoch ohne Angabe des Geburtsjahres, in der gleichen Reihenfolge wie in der Bekanntmachung.«

bb) Nach Satz 7 wird folgender Satz eingefügt:

»Sind mehr als 32 Gemeinderäte oder Kreisräte im Wahlkreis zu wählen, können in den Stimmzetteln abweichend von dem Muster der Anlage 3a die Bewerber in zwei Spalten nebeneinander aufgeführt werden.«

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

»Die Stimmzettel enthalten die öffentlich bekannt gemachten Angaben der Bewerber nach § 20 Absatz 8 Satz 2 und 3 und § 20a Absatz 4 Satz 3 und 4, jedoch ohne Angabe des Geburtsjahres, in der gleichen Reihenfolge wie in der Bekanntmachung. Die Stimmzettel enthalten außerdem eine freie Zeile; dies gilt

- nicht bei der Stichwahl nach § 45 Absatz 2 der Gemeindeordnung mit zwei im Stimmzettel vordruckten Namen.«
- bb) In Satz 5 werden die Wörter »Anlagen 9 bis 11« durch die Wörter »Anlagen 9 bis 11 und 18« ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- »Die für die Briefwahl bestimmten Stimmzettelumschläge müssen gummiert sein und sollen dem Muster der Anlage 12 entsprechen.«
- bb) In Satz 3 werden die Wörter »12 × 17,6 cm groß und« gestrichen.
- d) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
- »(5) Die Umschläge, mit denen die Wahlbenachrichtigungen (§ 4), die Wahlscheine und Briefwahlunterlagen (§ 11) und die Stimmzettel (§ 18 Absatz 2 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes) den Wahlberechtigten zugesandt werden, können mit einem Aufdruck versehen werden, der in allgemeiner Form auf den Inhalt des Umschlags hinweist.«
17. § 26 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 werden nach dem Wort »können« die Wörter »; bei der Stichwahl nach § 45 Absatz 2 der Gemeindeordnung mit zwei im Stimmzettel vordruckten Bewerbern ist darauf hinzuweisen, dass nur einer der vordruckten Bewerber gewählt werden kann« eingefügt.
- b) In Satz 4 wird die Angabe »§ 20« durch die Wörter »§ 20 Absatz 8 und § 20a Absatz 4« ersetzt.
18. In § 37 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
- »Mehrere in einem Stimmzettelumschlag enthaltene Stimmzettel für die gleiche Wahl sind miteinander zu verbinden.«
19. § 37a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Zahl »50« durch die Zahl »30« ersetzt und nach dem Wort »hat« die Wörter »; die Stimmzettelumschläge, oder, wenn keine Stimmzettelumschläge zu verwenden waren, die Stimmzettel, können statt in der Wahlurne in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag übergeben werden« eingefügt.
- bb) In Satz 6 werden nach dem Wort »Wahlurne« die Wörter »oder des Umschlags mit den Stimmzettelumschlägen oder Stimmzetteln« eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Zahl »50« durch die Zahl »30« ersetzt.
- bb) Satz 3 werden nach dem Wort »Wahlurne« die Wörter »oder des Umschlags mit den Stimmzettelumschlägen oder Stimmzetteln« eingefügt.
- c) In Absatz 3 wird die Zahl »50« durch die Zahl »30« ersetzt.
20. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort »Wahlurne« das Wort »verschlossene« und nach dem Wort »Wahlbriefe« die Wörter »; die Stimmzettelumschläge können statt in der Wahlurne in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag übergeben werden« eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort »Wahlurne« die Wörter »oder der vom Gemeindevahlausschuss übergebene Umschlag mit den Stimmzettelumschlägen« eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort »Wahlurne« die Wörter »oder dem übergebenen Umschlag« eingefügt.
- cc) In Satz 4 werden nach dem Wort »vermengt« die Wörter »; mehrere in einem Stimmzettelumschlag enthaltene Stimmzettel sind vor der Vermengung miteinander zu verbinden« eingefügt.
21. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Nummer 10 wird wie folgt gefasst:
- »10. wenn bei der Bürgermeisterwahl keiner der Bewerber die nach § 45 Absatz 1 Satz 3 der Gemeindeordnung erforderliche Mehrheit erhalten hat, dass eine Stichwahl nach § 45 Absatz 2 der Gemeindeordnung notwendig ist, sowie die Reihenfolge der Bewerber nach den für sie abgegebenen Stimmen.«
- b) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- »Die Bewerber sind in der für die Sitzverteilung jeweils maßgeblichen Reihenfolge mit den im Stimmzettel enthaltenen Angaben nach § 24 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 2, nicht im Stimmzettel vordruckte Personen mit Familiennamen, Vornamen und Wohnort, aufzuführen.«
22. § 44 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Wörter »in § 24 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 und 3 genannten Angaben« durch die Wörter »im Stimmzettel enthaltenen Angaben nach § 24 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 2« ersetzt.
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
- »Nicht im Stimmzettel vordruckte Personen sind mit Familiennamen, Vornamen und Wohnort aufzuführen; § 19 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.«

- c) Der neue Satz 6 Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:
- »Bei der Bürgermeisterwahl müssen nicht zugelassene Bewerber, für die
- | | |
|---|---------------------------------------|
| in Gemeinden mit
über 1 000 bis zu
20 000 Einwohnern | nicht mehr als
5 gültige Stimmen, |
| in Gemeinden mit
über 20 000 bis zu
100 000 Einwohnern | nicht mehr als
10 gültige Stimmen, |
| in Gemeinden mit
über 100 000 bis zu
200 000 Einwohnern | nicht mehr als
15 gültige Stimmen, |
| in Gemeinden mit
über 200 000 Einwohnern | nicht mehr als
20 gültige Stimmen |
- abgegeben wurden, nicht namentlich aufgeführt werden;«.
23. Nach § 44 wird folgender § 45 eingefügt:
- »§ 45
- Bericht über die Bürgermeisterwahl
an das Statistische Landesamt*
- (1) Die Gemeinden übermitteln innerhalb von zwei Wochen nach der Bürgermeisterwahl folgende Angaben an das Statistische Landesamt:
1. ob ein hauptamtlicher oder ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt wurde,
 2. ob die Wahl wegen Ablaufs der Amtszeit des Bürgermeisters oder aus anderen Gründen erfolgte,
 3. die Namen der zugelassenen Bewerber, den Tag ihrer Geburt und ob es sich um Frauen oder Unionsbürger handelt,
 4. ob sich der bisherige Bürgermeister um seine Wiederwahl beworben hat und die Zahl seiner Amtszeiten im Falle der Wiederwahl,
 5. die Zahl der Wahlberechtigten,
 6. die Zahl der Wähler und darunter die Zahl der Briefwähler,
 7. die Zahl der gültigen und der ungültigen Stimmen,
 8. die Zahlen der für die einzelnen zugelassenen Bewerber abgegebenen Stimmen,
 9. die Zahlen der für einzelne Personen, deren Namen nicht auf dem Stimmzettel vordruckt waren, abgegebenen Stimmen, sofern der jeweilige Anteil der Stimmen mehr als 10 Prozent der gültigen Stimmen beträgt,
 10. die Summe der für andere Personen, deren Namen nicht auf dem Stimmzettel vordruckt waren, abgegebenen Stimmen, sofern diese nicht nach Nummer 9 einzeln anzugeben sind,
 11. ob eine Frau, ein Unionsbürger, der bisherige Bürgermeister oder eine Person, deren Namen nicht auf dem Stimmzettel vordruckt war, zum Bürgermeister gewählt worden ist.
- (2) Wird eine Stichwahl nach § 45 Absatz 2 der Gemeindeordnung erforderlich, ist der Bericht für beide Wahlen innerhalb von zwei Wochen nach der Stichwahl zu übermitteln. Die Angaben nach Absatz 1 Nummern 3 bis 8, falls die Stichwahl nur mit einem Bewerber oder ohne Bewerber stattfindet (§ 45 Absatz 2 Satz 2 der Gemeindeordnung) auch die Angaben nach Absatz 1 Nummern 9 und 10, sind für beide Wahlen getrennt aufzuführen.
- (3) Findet die Stichwahl nach § 45 Absatz 3 der Gemeindeordnung nicht statt, lehnt der gewählte Bewerber die Annahme der Wahl ab oder wird die Wahl rechtskräftig für ungültig erklärt, informiert die Gemeinde das Statistische Landesamt hierüber.
- (4) Alle Gemeinden übermitteln einmalig die in Absatz 1 genannten Angaben für die jeweils letzte vor dem 1. August 2023 durchgeführte Bürgermeisterwahl bis zum 15. September 2023 an das Statistische Landesamt. Wurde eine Neuwahl nach § 45 Absatz 2 der Gemeindeordnung in der vor dem 1. August 2023 geltenden Fassung erforderlich, sind die Angaben für beide Wahlen getrennt aufzuführen.
- (5) Die Übermittlung der Angaben erfolgt nach näherer Bestimmung des Statistischen Landesamts auf elektronischem Weg.«
24. § 47 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- »4. bei Bürgermeisterwahlen die Bewerbungsunterlagen oder die nach § 20a eingereichten Unterlagen des gewählten Bewerbers, oder, wenn dieser weder eine Bewerbung eingereicht noch nach § 10a Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes als Bewerber an der Stichwahl teilgenommen hatte, die zur Prüfung der Wählbarkeit erforderlichen Unterlagen.«
25. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird aufgehoben.
 - bb) Im neuen Satz 3 wird das Wort »hiernach« gestrichen.
 - b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

»(2) Wird eine Bürgermeisterwahl nach § 47 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung aufgeschoben, gilt Absatz 1 entsprechend.«
26. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1a wird die Zahl »50« durch die Zahl »30« ersetzt.

- b) Absatz 5 Nummer 1a wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Zahl »50« durch die Zahl »30« ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort »legen« die Wörter »; mehrere in einem Stimmzettelumschlag enthaltene Stimmzettel für die Wahl der Ortschaftsräte sind vorher miteinander zu verbinden« eingefügt.
27. § 51f wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort »blauen« die Wörter »oder weißen« eingefügt.
 - b) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
»Werden die Wahlbriefumschläge für die Europawahl mitbenutzt (§ 38 Absatz 4 Satz 2 EuWO), richten sich Farbe und Beschriftung nach den Bestimmungen der Europawahlordnung.«
28. In § 51h Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort »Anwendung« die Wörter »mit der Maßgabe, dass abweichend von § 39 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 EuWO § 37a und § 51 Absatz 1a und 5 Nummer 1a entsprechend gelten« eingefügt.
29. Die Anlagen 2 (Muster des Formblatts für eine Unterstützungsunterschrift für einen Wahlvorschlag), 12 (Muster des Stimmzettelumschlags für die Briefwahl), 13 (Muster des Wahlbriefumschlags), 15 (Muster des Formblatts für eine Unterstützungsunterschrift für die (Ober-)Bürgermeisterwahl), 16 (Muster der Wählbarkeitsbescheinigung für die (Ober-)Bürgermeisterwahl) und 17 (Muster der Versicherung an Eides statt für die (Ober-)Bürgermeisterwahl) erhalten die aus dem Anhang I zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
30. Nach Anlage 17 (Muster der Versicherung an Eides statt für die (Ober-)Bürgermeisterwahl) wird die aus

dem Anhang II zu dieser Verordnung ersichtliche Anlage 18 (Muster des Stimmzettels für die Stichwahl mit zwei Bewerbern/Bewerberinnen) angefügt.

31. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft.
- (2) Für Bürgermeisterwahlen, für die Artikel 11 § 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und anderer Vorschriften vom 4. April 2023 (GBl. S.137) gilt, findet die Kommunalwahlordnung mit der Maßgabe Anwendung, dass anstelle der Bestimmungen über die Stichwahl die Vorschriften über die Neuwahl sowie die Anlagen 15 bis 17 in der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung der Kommunalwahlordnung Anwendung finden.
- (3) Für Bürgermeisterwahlen und Abstimmungen, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung die Bekanntmachung der Wahl nach § 3 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes bereits erfolgt ist, finden die Bestimmungen der Kommunalwahlordnung in der vor Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung Anwendung. Abweichend von Satz 1 finden die Bestimmungen über die Stichwahl in der Fassung dieser Verordnung Anwendung, sofern sie nicht nach Absatz 2 keine Anwendung finden.
- (4) Bis zum 31. Dezember 2023 können auch Stimmzettelumschläge für die Briefwahl und Wahlbriefumschläge nach den Mustern der Anlagen 12 und 13 in der vor Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung verwendet werden. Die Umschläge müssen bei einer Wahl oder Abstimmung einheitlich sein.

STUTTGART, den 1. Juli 2023

STROBL

Rückseite:

Informationen zum Datenschutz

Für die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nach § 8 Absatz 1 Satz 1¹⁾ / § 8 Absatz 1 Satz 2¹⁾ / § 50 Absatz 1¹⁾ des Kommunalwahlgesetzes nachzuweisen.
Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 8¹⁾ / §§ 8, 49 und § 50¹⁾ des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 14, 17 und 18 der Kommunalwahlordnung.
2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.
Ihre Unterstützungsunterschrift für den Wahlvorschlag der Partei oder Wählervereinigung ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten ist die Unterstützungsunterschriften sammelnde Partei oder Wählervereinigung (.....)²⁾.
Nach Einreichung der Unterstützungsunterschriften beim Gemeindevwahlausschuss¹⁾ / Kreiswahlausschuss¹⁾ / Verbandswahlausschuss¹⁾ ist der/die¹⁾ Vorsitzende des Ausschusses (Anschrift: Bürgermeisteramt¹⁾ / Landratsamt¹⁾ (.....)³⁾ für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.
Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Erstellung der Wahlrechtsbescheinigung ist die Gemeindebehörde, bei der Sie mit Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind.
4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Gemeindevwahlausschuss¹⁾ / Kreiswahlausschuss¹⁾ / Verbandswahlausschuss¹⁾.
Im Rahmen der Wahlprüfung und im Falle von Wahleinsprüchen können auch die Rechtsaufsichtsbehörde (.....)⁴⁾ und gegebenenfalls beteiligte Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 57 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung: Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zu vernichten.
6. Nach Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
8. Nach Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
9. Nach Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
10. Beschwerden können Sie an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (Anschrift: Lautenschlagerstraße 20, 70173 Stuttgart; E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de) oder gegebenenfalls an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nummer 3) richten.

¹⁾ Nichtzutreffendes entfällt im Vordruck.

²⁾ Name und Kontaktdaten sind von der Partei oder Wählervereinigung einzutragen.

³⁾ Name und Anschrift der Dienststelle des/der Ausschussvorsitzenden eintragen.

⁴⁾ Name und Anschrift der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde eintragen.

Anlage 12
(zu § 11 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und § 24 Absatz 4 Satz 2)

Muster des Stimmzettelumschlags
für die Briefwahl

Vorderseite:

**Stimmzettelumschlag
für die Briefwahl**

In diesen Stimmzettelumschlag
nur den ¹⁾ Stimmzettel einlegen,
sodann den Stimmzettelumschlag z u k l e b e n.

Rückseite:

Nur den ¹⁾ Stimmzettel einlegen
und den Stimmzettelumschlag zukleben.

Sodann

- den verschlossenen Stimmzettelumschlag und
- den Wahlschein mit der unterschriebenen
Versicherung an Eides statt zur Briefwahl

in den h e l l r o t e n ²⁾ Wahlbriefumschlag einlegen.

¹⁾ Das Wort „den“ kann bei der Wahl des Gemeinderats, des Ortschaftsrats, des Bezirksbeirats und des Kreistags im Vordruck entfallen. Findet Verhältniswahl statt, muss „den“ entfallen oder durch „die“ ersetzt werden.

²⁾ Bei gleichzeitiger Durchführung mit einer Parlamentswahl oder einer Volksabstimmung ist „hellroten“ durch „gelben“ zu ersetzen.

Anlage 13
(zu § 11 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 und § 24 Absatz 4 Satz 3)

Muster des Wahlbriefumschlags

Vorderseite:

<p>Ausgabestelle: (Gemeindebehörde, Ort)</p> <p>Wahlschein-Nummer: Wahlbezirk:¹⁾</p>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 0 auto;"> Unentgeltliche Beförderung in Deutschland durch²⁾ </div>
<p>Wahlbrief für die kommunale Wahl³⁾</p> <p>An den Vorsitzenden/die Vorsitzende⁴⁾ des Gemeindevwahlausschusses</p> <p>der Gemeinde/Stadt⁴⁾⁵⁾</p>	

Rückseite:

In diesen Wahlbriefumschlag müssen Sie einlegen:

1. den **Wahlschein** und
2. den/die⁴⁾ **verschlossenen Stimmzettelumschlag/Stimmzettelumschläge⁴⁾**
mit dem/den⁴⁾ darin befindlichen Stimmzettel/Stimmzetteln⁴⁾

Sodann den Wahlbriefumschlag zukleben.

Den Wahlbrief so **rechtzeitig** versenden, dass er spätestens
am Wahltag bis 18:00 Uhr bei dem auf der Vorderseite
angegebenen Empfänger **eingeht!**

Der Wahlbrief kann dort⁶⁾ auch abgegeben werden.

Die Versendung durch²⁾
innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist unentgeltlich.

¹⁾ Wahlschein-Nummer oder Wahlbezirk müssen von der Ausgabestelle angegeben werden; Nichtzutreffendes bitte streichen.
²⁾ Von der Ausgabestelle ist das gemäß § 35 Absatz 3 der Kommunalwahlordnung bekannt gegebene Postunternehmen einzusetzen. Entfällt im Vordruck, wenn die Gemeinde die Wahlbriefumschläge auf andere Weise freimacht.
³⁾ Entfällt im Vordruck, wenn die Wahl nicht zusammen mit einer Parlamentswahl oder einer Volksabstimmung durchgeführt wird.
⁴⁾ Nichtzutreffendes entfällt im Vordruck.
⁵⁾ Von der Ausgabestelle ist die Anschrift des Wahlbriefempfängers (Straße und Hausnummer oder Postfach, Postleitzahl, Bestimmungsort) einzusetzen.
⁶⁾ Kann von der Ausgabestelle durch eine abweichende Adresse, bei der die Wahlbriefe abgegeben werden können, ersetzt werden (z. B. wenn vorderseitig angegebene Anschrift Postadresse ist).

Anlage 15
(zu § 20 Absatz 2)

Muster des Formblatts
für eine Unterstützungsunterschrift
für die (Ober-)Bürgermeisterwahl

Vorderseite:

**Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift
für die Oberbürgermeisterwahl/Bürgermeisterwahl ¹⁾**

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie der Unterzeichner/die Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich geleistet hat. Jeder/Jede Wahlberechtigte darf für eine Wahl nur eine Bewerbung durch Unterschrift unterstützen. Wer mehrere Bewerbungen für eine Wahl unterzeichnet, macht sich nach § 108d in Verbindung mit § 107a des Strafgesetzbuchs strafbar. Auch die Unterstützungsunterschriften unterliegen mit den sich zwangsläufig ergebenden Einschränkungen dem Wahlgeheimnis. Datenschutzhinweise auf der Rückseite!

Ausgegeben ²⁾

.....
(Ort, Datum)

(Dienstsiegel)

Der/Die ¹⁾ Vorsitzende des
Gemeindewahlausschusses

.....
(Unterschrift)

Unterstützungsunterschrift

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift die Bewerbung von

Herrn/Frau ^{1) 3)}
(Name und Wohnort des Bewerbers/der Bewerberin)

für die Wahl und eine etwaige Stichwahl
des Oberbürgermeisters/Bürgermeisters ¹⁾ / der Oberbürgermeisterin/Bürgermeisterin ¹⁾

in ³⁾ Wahl am ³⁾ etwaige Stichwahl am ³⁾

		(Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen)
Familienname		
Vorname		
Tag der Geburt		
Anschrift (Hauptwohnung)	Straße, Hausnummer	
	Wohnort	

....., den
(Ort) (Datum) (Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

¹⁾ Nichtzutreffendes entfällt im Vordruck.

²⁾ Wenn der Gemeindewahlausschuss noch nicht gebildet ist, werden die Formblätter vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin ausgegeben.

³⁾ Vom / Von der Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses oder, wenn der Gemeindewahlausschuss noch nicht gebildet ist, vom Bürgermeister / von der Bürgermeisterin einzutragen.

Rückseite:

Informationen zum Datenschutz

Für die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften für Bewerbungen zur Oberbürgermeisterwahl/Bürgermeisterwahl ¹⁾ nach § 10 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes nachzuweisen.
Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 10 des Kommunalwahlgesetzes und § 20 der Kommunalwahlordnung.
2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.
Ihre Unterstützungsunterschrift für den Bewerber/die Bewerberin ¹⁾ ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten ist der/die ¹⁾ Unterstützungsunterschriften sammelnde Bewerber/Bewerberin ¹⁾ (siehe Vorderseite).
Nach Einreichung der Unterstützungsunterschriften beim Gemeindevwahlausschuss ist der/die ¹⁾ Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses (Anschrift: Bürgermeisteramt)²⁾ für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.
4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Gemeindevwahlausschuss.
Im Rahmen der Wahlprüfung und im Falle von Wahleinsprüchen können auch die Rechtsaufsichtsbehörde (.....)³⁾ und gegebenenfalls beteiligte Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 57 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung: Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Bewerbungen sind nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zu vernichten.
6. Nach Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
8. Nach Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
9. Nach Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
10. Beschwerden können Sie an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (Anschrift: Lautenschlagerstraße 20, 70173 Stuttgart; E-Mail: poststelle@ldi.bwl.de) oder gegebenenfalls an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nummer 3) richten.

¹⁾ Nichtzutreffendes entfällt im Vordruck.

²⁾ Name und Anschrift der Dienststelle des/der Ausschussvorsitzenden eintragen.

³⁾ Name und Anschrift der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde eintragen.

Anlage 16(zu § 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2
und § 20a Absatz 2 Satz 2 Nummer 1)Muster der Wählbarkeitsbescheinigung
für die (Ober-)Bürgermeisterwahl

Vorderseite:

Ausstellende Behörde

Wählbarkeitsbescheinigung

nach § 10 Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes für Baden-Württemberg ¹⁾
für die Wahl und eine etwaige Stichwahl ²⁾
für die Stichwahl ²⁾
des Oberbürgermeisters/Bürgermeisters ²⁾ / der Oberbürgermeisterin/Bürgermeisterin ²⁾

in der Stadt/Gemeinde am

Herr/Frau

Familienname:

Vorname(n):

Tag der Geburt:

Anschrift (Hauptwohnung)
Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Wohnort:

erfüllt folgende Wählbarkeitsvoraussetzungen für die Wahl des Oberbürgermeisters/Bürgermeisters ²⁾ /
der Oberbürgermeisterin/Bürgermeisterin ²⁾ nach § 46 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
(GemO) ¹⁾:

Er/sie

 ³⁾ ist Deutscher/Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes

oder

 ³⁾ besitzt die Staatsangehörigkeit des folgenden Mitgliedstaates der Europäischen Union:

.....

und hat am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet.

Ausschlussgründe von der Wählbarkeit nach § 46 Absatz 2 GemO ¹⁾ sind nicht bekannt......
(Ort/Datum)

(Dienstsiegel)

.....
(handschriftliche Unterschrift)¹⁾ Vergleiche Rückseite.²⁾ Nichtzutreffendes entfällt im Vordruck oder ist zu streichen.³⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen.

Rückseite:

Auszug aus dem Kommunalwahlgesetz für Baden-Württemberg

§ 10 Absatz 3

(3) Den Bewerbungen ist eine Bescheinigung über die Wählbarkeit des Bewerbers anzuschließen (Wählbarkeitsbescheinigung). Die Wählbarkeitsbescheinigung ist vom Bewerber bei der zuständigen Behörde seines Wohnortes (Hauptwohnung), in den Fällen der Sätze 3 und 4 bei der dort genannten Stelle, zu beantragen. Für Bewerber mit deutscher Staatsangehörigkeit, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, wird die Wählbarkeitsbescheinigung vom Bürgermeister der Gemeinde in Baden-Württemberg, in der der Bewerber zuletzt gemeldet war, ausgestellt. War der Bewerber zuletzt außerhalb von Baden-Württemberg oder noch nie in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet, wird die Wählbarkeitsbescheinigung von der Rechtsaufsichtsbehörde der Gemeinde, in der sich der Bewerber für die Bürgermeisterwahl bewirbt, nach Anhörung der Gemeindebehörde des letzten Wohnorts oder Aufenthaltsorts in der Bundesrepublik Deutschland erteilt. Über einen Widerspruch gegen die Versagung einer Wählbarkeitsbescheinigung entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde der Gemeinde, die die Wählbarkeitsbescheinigung versagt hat. Für die Erstellung der Wählbarkeitsbescheinigung kann die Gemeinde eine Gebühr erheben.

Auszug aus der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

§ 46 Absatz 1 und 2

(1) Wählbar zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Unionsbürger, die vor Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen; die Bewerber müssen am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

(2) Nicht wählbar ist, wer von der Wählbarkeit in den Gemeinderat ausgeschlossen (§ 28 Absatz 2) oder nach § 104 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschäftsunfähig ist. Nichtwählbar ist ferner,

1. wer aus dem Beamtenverhältnis entfernt, wem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen wen in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Gemeinschaft, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist oder
2. wer wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die rechtsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hat,

in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.

§ 28 Absatz 2

(2) Nicht wählbar sind Bürger

1. die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 14 Absatz 2),
2. die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen.

Unionsbürger sind auch dann nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.

§ 14 Absatz 2

(2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht und vom Stimmrecht sind Bürger, die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht oder Stimmrecht nicht besitzen.

Anlage 17(zu § 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3
und § 20a Absatz 2 Satz 2 Nummer 2)Muster der Versicherung an Eides statt
für die (Ober-)Bürgermeisterwahl

Vorderseite:

Versicherung an Eides stattnach § 10 Absatz 4 des Kommunalwahlgesetzes für Baden-Württemberg ¹⁾
für die Bewerbung zur (Ober-)Bürgermeisterwahl und eine etwaige Stichwahl ²⁾
für die Zustimmung über die Teilnahme an der Stichwahl ²⁾

in der Stadt/Gemeinde am

Bewerber/Bewerberin – von allen Bewerbern/Bewerberinnen auszufüllen –

Familienname: Vorname(n):

Tag der Geburt: Staatsangehörigkeit:

Anschrift (Hauptwohnung oder einzige Wohnung in Deutschland)

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort:

Ergänzende Angaben – von Unionsbürgern/Unionsbürgerinnen ohne deutsche Staatsangehörigkeit auszufüllen –

Geburtsort (Ort, Staat):

 ²⁾ Identitätsausweis ²⁾ Reisepass Ausweisnummer:

ausgestellt am: von (ausstellende Behörde):

zuletzt verlängert am: von (ausstellende Behörde):

Im Herkunftsmitgliedstaat zuletzt im Wählerverzeichnis folgender Stadt/Gemeinde bzw. folgenden Wahlkreises

eingetragen:

Letzte Wohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) im Herkunftsmitgliedstaat:

.....

Fortgezogen von dort am (Tag der Abmeldung)

nach (Ort, Staat)

Ich versichere gegenüber der/dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses an Eides statt: ⁴⁾ Ich bin nicht nach § 46 Absatz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg ¹⁾ von der Wählbarkeit
ausgeschlossen.

– nur von einem Unionsbürger/einer Unionsbürgerin ohne deutsche Staatsangehörigkeit auszufüllen –

 ³⁾ Ich besitze die Staatsangehörigkeit des folgenden Mitgliedstaates der Europäischen Union

.....

und habe in diesem Mitgliedstaat die Wählbarkeit nicht verloren.

.....
(Ort/Datum).....
(Unterschrift mit Vor- und Familienname)¹⁾ Vergleiche Rückseite.²⁾ Nichtzutreffendes entfällt im Vordruck oder ist zu streichen.³⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen.⁴⁾ Die Abgabe einer falschen Versicherung an Eides statt ist strafbar (§ 156 des Strafgesetzbuchs).

Rückseite:

Auszug aus dem Kommunalwahlgesetz für Baden-Württemberg

§ 10 Absatz 4

(4) Die Bewerber haben zusätzlich gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses an Eides Statt zu versichern, dass sie nicht nach § 46 Absatz 2 der Gemeindeordnung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind. § 8 Absatz 2 Sätze 1 und 3 bis 5 sind entsprechend anzuwenden.

§ 8 Absatz 2 Sätze 1, 3, 4 und 5

(2) Unionsbürger haben zusätzlich gegenüber dem Vorsitzenden des zuständigen Wahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. ... Die Erklärung nach Satz 1 und 2 ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. § 9 Absatz 1 Satz 7 gilt entsprechend. Bei Zweifeln an der Richtigkeit der Versicherung an Eides statt nach Satz 1 hat der Unionsbürger auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates vorzulegen, mit der bestätigt wird, dass er in diesem Mitgliedstaat seine Wählbarkeit nicht verloren hat oder dass dieser Behörde ein solcher Verlust nicht bekannt ist.

§ 9 Absatz 1 Satz 7

Der Vorsitzende des zuständigen Wahlausschusses ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne von § 156 des Strafgesetzbuches.

Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Absatz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Nicht wählbar zum Oberbürgermeister/Bürgermeister / zur Oberbürgermeisterin/Bürgermeisterin ist nach § 46 Absatz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)

- wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht oder Stimmrecht nicht besitzt (§ 46 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 14 GemO) oder
- wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (§ 46 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 GemO) oder
- wer nach § 104 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschäftsunfähig ist * (§ 46 Absatz 2 Satz 1 GemO) oder
- wer aus dem Beamtenverhältnis entfernt, wem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen wen in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Union, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren (§ 46 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 GemO) oder
- wer wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die rechtsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten/einer Beamtin den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hat, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren (§ 46 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 GemO) oder
- wer als Unionsbürger/Unionsbürgerin ohne deutsche Staatsangehörigkeit infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige er/sie ist, die Wählbarkeit nicht besitzt (§ 46 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Satz 2 GemO).

* Nach § 104 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist geschäftsunfähig, wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.

Anhang II zu Artikel 1 Nummer 30

Anlage 18
(zu § 24 Absatz 3)

Muster des Stimmzettels
für die Stichwahl mit zwei Bewerbern/Bewerberinnen

Amthlicher Stimmzettel für die Stichwahl des/der

Bürgermeisters/Bürgermeisterin in *

Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin in *

am

Sie haben 1 Stimme.

Wenn Sie mehr als 1 Stimme abgeben, ist der Stimmzettel ungültig!

Sie **können** nur einen/eine * der beiden Bewerber/Bewerberinnen *, deren Namen im Stimmzettel vorgedruckt sind, wählen.

Setzen Sie in das Kästchen hinter dem Namen des Bewerbers/der Bewerberin *, den/die * Sie wählen wollen, ein Kreuz.

Möglich ist auch eine ausdrückliche Kennzeichnung auf sonst eindeutige Weise, das Streichen des anderen Namens genügt jedoch nicht.

Wenn Sie eine andere Person durch Eintragung des Namens auf dem Stimmzettel als gewählt kennzeichnen, ist die Stimme ungültig!

1	(Erster Bewerber/Erste Bewerberin)	
2	(Zweiter Bewerber/Zweite Bewerberin)	

* Nichtzutreffendes entfällt im Vordruck

Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften beruflicher Schulen

Vom 18. Juli 2023

Auf Grund von § 35 Absatz 3 und § 89 Absatz 1 und 2 Nummer 1 bis 5, 7 und 9 sowie Absatz 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch Gesetz vom 22. November 2022 (GBl. S. 589) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den zweijährigen zur Prüfung der Fachschulreife führenden Berufsfachschulen

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den zweijährigen zur Prüfung der Fachschulreife führenden Berufsfachschulen vom 23. November 2008 (GBl. S. 473), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Juni 2020 (GBl. S. 590, 621) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

»§ 3

*Maßgebende Fächer, Kernfächer,
Betriebspraktikum, Zeugnisse.*

b) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

»(4) Leistungen, die im Unterricht »Förderung im Team« (FiT-Unterricht) erbracht werden, werden im Verhältnis der Stundenzahl des FiT-Unterrichts zur Stundenzahl des durch den FiT-Unterricht geförderten Faches, höchstens jedoch mit einem Drittel, in die Note des geförderten Faches eingerechnet.

(5) Die Fächer Berufsfachliche Kompetenz und Berufspraktische Kompetenz werden in nach Lernfeldern gegliederten Lehrplänen und Bildungsplänen unterrichtet. Die Zeugnisse sind mit einer Übersicht über die Lernfelder des jeweiligen Ausbildungsberufes zu ergänzen. Satz 2 gilt auch für den Schwerpunkt des beruflichen Vertiefungsfachs.«

c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

»(6) Für Schülerinnen und Schüler ist ein Praktikum im Umfang von zwei Wochen verpflichtend. Das Praktikum soll im zweiten Halbjahr des ersten Schuljahres durchgeführt werden und dem gewählten Bereich entsprechen. Das Praktikum ist von der Schule entsprechend der örtlichen Situation zu or-

ganisieren, inhaltlich zu gestalten und zu betreuen. Im ausgestellten Zeugnis ist die Bemerkung Betriebspraktikum einzufügen.«

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummern 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

»2. das Versetzungszeugnis der Realschule am Ende der Klasse 9 oder eines Gymnasiums am Ende der Klasse 8 bei achtjährigem Bildungsgang oder am Ende der Klasse 9,

3. das nach Besuch der Klasse 9 erteilte Abgangszeugnis der Realschule auf dem Niveau M nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 der Realschulversetzungsordnung oder eines Gymnasiums am Ende der Klasse 8 bei achtjährigem Bildungsgang oder am Ende der Klasse 9, wobei jeweils in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik ein Durchschnitt von 4,0 erreicht sein muss und in höchstens einem dieser Fächer die Note »mangelhaft« erteilt sein darf, oder«.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter »§ 1 Absatz 2 Nummer 1« durch die Wörter »§ 1 Absatz 1 Nummer 1« ersetzt.

3. § 6 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 werden nach dem Wort »Gymnasiums« die Wörter »des neunjährigen Bildungsganges« gestrichen.

b) In Nummer 4 werden die Wörter »des Gymnasiums des neunjährigen Bildungsganges« durch die Wörter »eines Gymnasiums« ersetzt.

4. In § 8 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort »neunjährigen« gestrichen.

5. In § 16 Absatz 3 Satz 1 werden das Wort »Schreibleistung« durch die Wörter »schreibtechnische Kompetenz« und die Wörter »der Büropraxis« durch die Wörter »dem Bereich Büromanagement« ersetzt.

6. § 29 wird wie folgt gefasst:

»§ 29

Übergangsregelung

Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2023/2024 im zweiten Schuljahr sind, gilt diese Verordnung in der am 31. Juli 2023 geltenden Fassung fort. Wiederholen Schülerinnen und Schüler nach Satz 1 im Schuljahr 2024/2025 das zweite Schuljahr, gilt für sie die ab dem 1. August 2023 geltende Verordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.«

7. Die Anlage (Studentafel der zweijährigen zur Prüfung der Fachschulreife führenden Berufsfachschulen (durchschnittliche Zahl der Wochenstunden)) wird wie folgt gefasst:

»Anlage
(zu § 2 Absatz 2)

Stundentafel
der zweijährigen zur Prüfung der Fachschulreife führenden Berufsfachschulen
(durchschnittliche Zahl der Wochenstunden)

Bereich	kaufmännisch	gewerblich- technisch	Ernährung und Gesundheit			kaufmännisch	gewerblich- technisch	Ernährung und Gesundheit		
			Hausw. u. Ernährung	Gesundheit u. Pflege	Ernährung u. Gastronomie			Hausw. u. Ernährung	Gesundheit u. Pflege	Ernährung u. Gastronomie
Profil	1. Schuljahr					2. Schuljahr				
1. Pflichtbereich										
1.1 Allgemeiner Bereich	⏟					⏟				
Deutsch	3					3				
Englisch	3					4				
Mathematik	3					4				
Geschichte mit Gemeinschaftskunde	2					2				
Biologie oder Chemie oder Physik	2					2				
Religionslehre	2					1				
Sport	2					2				
<i>Summe</i>	17					18				
1.2 Profildbereich										
Berufsfachliche Kompetenz Projektkompetenz ¹⁾	7	4	5	6	5	7	4	5	6	5
Berufspraktische Kompetenz Betriebspraktikum 14 Tage	2	9	6	5	6	2	9	6	5	6
<i>Summe</i>	9	13	11	11	11	9	13	11	11	11
2. Wahlpflichtbereich²⁾										
FiT (Förderung im Team) ³⁾ Praxistag ⁴⁾ Physik, Chemie, Biologie Berufliches Vertiefungsfach										
<i>Summe</i>	4					3				
3. Wahlbereich⁵⁾										
<i>Summe</i>	30	34	32	32	32	30	34	32	32	32*

Anmerkungen:

¹⁾ Die Projektkompetenz ist ein eigenständiges Fach. Sie wird jedoch integrativ, im Schwerpunkt im Rahmen des Unterrichts der Berufsfachlichen Kompetenz, unterrichtet.

Der Umfang der Projektkompetenz umfasst hierbei im kaufmännischen Bereich sowie im Bereich Ernährung und Gesundheit ungefähr ein Fünftel, im gewerblichen Bereich ungefähr ein Viertel.

²⁾ Von den Fächern Physik, Chemie, Biologie, Berufliches Vertiefungsfach ist mindestens eines mit mindestens zwei Stunden zu unterrichten.

³⁾ FiT kann sich auf jedes Fach des Pflichtbereichs erstrecken, mit Ausnahme von Sport und Religion.

⁴⁾ Zur Betreuung des Praxistages können, abhängig von der Schülerzahl, bis zu zwei Lehrerwochenstunden verwendet werden.

⁵⁾ Fächer aus dem Wahlpflichtfachbereich, soweit nicht als Wahlpflichtfach gewählt, gegebenenfalls weitere vom Kultusministerium genehmigte Fächer.

Artikel 2

Änderung der Erziehverordnung

Die Erziehverordnung vom 21. Juli 2015 (GBI. S. 705), die zuletzt durch Artikel 12 der Verordnung vom 24. Juli 2017 (GBI. S. 469, 472) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 »(2) An Hochschulen erworbene Kompetenzen können Schülerinnen und Schülern angerechnet werden, wenn sie dem Anforderungsniveau entsprechen, das im kompetenzorientierten Qualifikationsprofil für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an Fachschulen und Fachakademien nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1. Dezember 2011 (Seite 24, Nummer 4.2 der Rahmenvereinbarung über Fachschulen) in der jeweils geltenden Fassung beschrieben ist. Liegen die Voraussetzungen vor, wird die Schülerin oder der Schüler in das zweite Jahr der Ausbildung aufgenommen.«

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
 »(2) Die Befreiung vom Berufspraktikum gilt nicht für Prüflinge, die die schulische Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 nicht durchlaufen haben.«

Artikel 3

Änderung der Verordnung des Kultusministeriums über die praxisintegrierte Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialpädagogik – Berufskollegs

Die Verordnung des Kultusministeriums über die praxisintegrierte Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialpädagogik – Berufskollegs vom 28. Juni 2017 (GBI. S. 350) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 »(2) An Hochschulen erworbene Kompetenzen können Schülerinnen und Schülern angerechnet werden, wenn sie dem Anforderungsniveau entsprechen, das im kompetenzorientierten Qualifikationsprofil für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an Fachschulen und Fachakademien nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1. Dezember 2011 (Seite 24, Nummer 4.2 der Rahmenvereinbarung über Fachschulen) in der jeweils geltenden Fassung beschrieben ist. Liegen die Voraussetzungen vor, wird die Schülerin oder der Schüler in das zweite Jahr der Ausbildung aufgenommen.«

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. In § 6 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter »Kinderpflegerin oder« durch die Wörter »staatlich anerkannte Kinderpflegerin oder staatlich anerkannter« ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

STUTTGART, den 18. Juli 2023

SCHOPPER

Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Kindertagesstättenverordnung

Vom 24. Juli 2023

Auf Grund von § 2a Absatz 4 Nummer 1 des Kindertagesbetreuungsgesetzes in der Fassung vom 19. März 2009 (GBI. S. 162), das zuletzt durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 4. Juli 2023 (GBI. S. 258, 259) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

§ 1a der Kindertagesstättenverordnung vom 25. November 2010 (GBI. S. 1031), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Juli 2023 (GBI. S. 258, 260) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

»§ 1a

Übergangsregelung zum Mindestpersonalschlüssel für die Kindergartenjahre 2022/2023, 2023/2024 und 2024/2025, Abweichung von der Höchstgruppenstärke«.

2. In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort »werden« die Wörter »; anstelle einer Fachkraft kann im Ausnahmefall auch eine Zusatzkraft mit dem doppelten Stellenanteil der zu ersetzenden Fachkraft eingesetzt werden« eingefügt.

3. In den Absätzen 1 bis 3 wird jeweils in Satz 1 die Angabe »31. August 2023« durch die Angabe »31. August 2025« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 24. Juli 2023

SCHOPPER

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Freiburg über das Naturschutzgebiet
»Bettenberg-Giratsmoos«**

Vom 17. Juli 2023

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Erklärung zum Schutzgebiet
- § 2 Schutzgegenstand
- § 3 Schutzzweck
- § 4 Allgemeine Verbote
- § 5 Verbote von baulichen Maßnahmen
- § 6 Regeln für die Landwirtschaft
- § 7 Regeln für die Forstwirtschaft
- § 8 Regeln für die Ausübung der Jagd
- § 9 Regeln für die Ausübung der Fischerei
- § 10 Weitere zulässige Handlungen
- § 11 Bestandsschutz
- § 12 Schutz- und Pflegemaßnahmen
- § 13 Befreiungen und Berücksichtigung des Natura 2000-Status
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme
- § 16 Inkrafttreten

Auf Grund der §§ 22, 23 und 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) sowie der §§ 23 Abs.3 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) in der Fassung vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), zuletzt mehrfach geändert durch Art.1 des Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes und weiterer Vorschriften vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S. 4), sowie von § 42 Abs.5 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (Jagd- und Wildtiermanagementgesetz – JWMG) i. d. F. vom 25. November 2014 (GBl. S. 550), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Oktober 2016 (GBl. S. 577) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Konstanz, Landkreis Konstanz, Regierungsbezirk Freiburg, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Bettenberg-Giratsmoos«.

(2) Das Naturschutzgebiet ist zugleich Teil eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der FFH-Richtlinie¹ (Schutzgebietsnummer 8220-341 »Bo-

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EG Nr. L 158 S. 193–229).

danrück und westlicher Bodensee«) sowie Teil eines Vogelschutzgebietes im Sinne der Vogelschutz-Richtlinie² (Schutzgebietsnummer 8220-402 »Bodanrück«).

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 132 ha. Es handelt sich überwiegend um einen ehemaligen Standortübungsplatz, dessen Landschaftscharakter noch teilweise durch die militärische Nutzung geprägt ist und in dem noch immer gefährliche Kampfmittel vorhanden sind. Hierzu erarbeitet die Stadt Konstanz ein Naherholungs- und Besucherlenkungskonzept, das auch das Gebiet des NSG umfassen wird und neben der Nutzung der Wege Erlebnisstationen beinhaltet. Auf den freigegebenen Wegen ist das Naturschutzgebiet der Allgemeinheit zur extensiven naturbezogenen Naherholung zugänglich.

(2) Das Naturschutzgebiet umfasst auf dem Gebiet der Gemarkung Konstanz die Flurstücke 5653, 5679, 5902, 5905, 5969, 6031, 6062, 6086, 6087, 9280/2, 9284/1 und 9287.

(3) Das Naturschutzgebiet ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 mit einer durchgezogenen roten Linie umgrenzt sowie in einer Detailkarte im Maßstab 1:5.000 mit durchgezogener roter und nach innen rot angeschummerter Linie eingetragen. In vorgenannter Übersichtskarte ist das FFH-Gebiet mit einer durchgezogenen blauen Linie umgrenzt und blau schraffiert, das Vogelschutzgebiet ist mit einer durchgezogenen magenta Linie umgrenzt und magenta schraffiert. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als

1. von Wald und Offenland geprägte Drumlin-Landschaft, deren Geologie und Oberflächenformen maßgeblich von den Ablagerungen der Würmeiszeit geprägt sind;
2. Standort mit besonders vielfältigen Wald- und Offenlandlebensräumen und Standortgradienten von nass bis trocken, u.a. Magerrasen, Nasswiesen, Weideformationen, Saumgesellschaften, Röhrichte, Stillgewässer, Fließgewässer, Gehölze und naturnahe Waldbestände sowie unterschiedliche Sukzessionsstadien;
3. Weiträumige, offene Weidelandschaft;

² Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung-Vogelschutzrichtlinie) (ABl. EG Nr. L 20, S. 7).

4. Standort mit Pionierflächen und offenen Bodenstellen, die durch die vormalige Nutzung entstanden sind und einer hohen Anzahl zum Teil gefährdeter, konkurrenzschwacher Pionierarten Lebensraum bieten;
5. Standort mit temporären sowie dauerhaften Gewässern in unterschiedlicher Größe von Kleinstgewässern bis zum Mühlenweiher;
6. Lebensraum floristisch bemerkenswerter, teilweise gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter Pflanzenarten;
7. Lebensraum seltener, teilweise gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter Tierarten, insb. Vögel, Amphibien, Stechimmen, Libellen, Heuschrecken und Tagfalter;
8. Großräumiger Rückzugsraum und potenzielles Wiederausbreitungsgebiet mit dynamischer Standortfunktion für Tier- und Pflanzenarten im Hinblick auf mögliche Klimaveränderungen;
9. Gebiet für die Aufwertung und Entwicklung von Lebensräumen und Lebensstätten.

(2) Schutzzweck ist auch die Erhaltung und Entwicklung der in dem Gebiet vorkommenden Lebensräume nach Anhang I und der wild lebenden Tiere und Pflanzen nach Anhang II der FFH-Richtlinie, d.h. der Lebensraumtypen (Code in Klammern) Natürliche nährstoffreiche Seen (3150), Kalk-Magerrasen (6212), Kalk-Magerrasen/-orchideenreiche Bestände (6212*), Pfeifengraswiesen (6410), Kalkreiche Sümpfe mit Schneidried (7210), Kalktuffquellen (7220*), Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (91E0*) sowie Waldmeister-Buchenwald (9130) und der Arten Kammolch (*Triturus cristatus*) (1166), Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) (1193), Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsana*) (1016), Helmarjungfer (*Coenagrion mercuriale*) (1044) und Grünes Besenmoos (*Dicranum viride*) (1381) sowie der Arten der Vogelschutzrichtlinie Anhang 1 und Art. 4 Absatz 2, u. a. Baumfalke (*Falco subbuteo*), Kolbenente (*Netta rufina*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), Rotmilan (*Milvus migrans*) und Neuntöter (*Lanius collurio*).

§ 4

Allgemeine Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 5 genannten Handlungen verboten.

(2) Es ist verboten, die freigegebenen Wege des Schutzgebietes zu verlassen. Das Betreten des Schutzgebietes erfolgt auf eigene Gefahr. Durch die Ausweisung als Naturschutzgebiet werden keine besonderen Verkehrs-

sicherungspflichten begründet. Soweit sich die Fläche im Geltungsbereich der »Allgemeinverfügung der Stadt Konstanz zur Beschränkung des Betretens auf dem Gelände des ehemaligen Standortübungsplatzes Bettenberg« vom 19.10.2011 befindet, erfolgt das Betreten nach Maßgabe dieser Allgemeinverfügung.

(3) Des Weiteren ist es verboten,

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
3. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
4. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
5. wildlebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
6. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art, ausgenommen elektrische Rollstühle und Pedelecs ohne Zulassungspflicht, zu befahren oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
7. außerhalb amtlich festzulegender Feuerstellen Feuer zu machen oder zu unterhalten;
8. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

(4) Bei der **Nutzung der Grundstücke** ist es insbesondere verboten,

1. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
2. die Bodengestalt insbesondere durch Abgrabungen oder Aufschüttungen zu verändern;
3. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;
4. Gewässerrandstreifen, Ufer, oberirdische Gewässer oder das Grundwasser in ihrer chemischen, physikalischen oder biologischen Beschaffenheit zu beeinträchtigen;
5. Feldraine, ungenutztes Gelände, Hecken, Gebüsche, Bäume und Röhrichtbestände zu beeinträchtigen;
6. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreiskulturen oder Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
7. Flüssigmist, Mineraldünger, Kalk oder Gärreste auszubringen;
8. land- oder forstwirtschaftliche Produkte zu lagern.

(5) Insbesondere bei **Erholung, Freizeit und Sport** ist es verboten

1. außerhalb der freigegebenen Wege und Flächen zu reiten;
2. das Gebiet außerhalb befestigter Wege, im Wald außerhalb befestigter Wege von mindestens 2 Metern Breite, mit Fahrrädern und Pedelecs ohne Zulassungspflicht zu befahren;
3. zu lagern, zu zelten;
4. Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen;
5. Flugmodelle und unbemannte Luftfahrtsysteme zu starten, zu landen sowie das Schutzgebiet mit diesen in einer Höhe unter 100 m zu überfliegen. Im Übrigen erfolgt der Betrieb von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen im Schutzgebiet nach den Regelungen der Luftverkehrs-Ordnung in der jeweils gültigen Fassung;
6. Wasserflächen oder Wasserläufe zum Baden oder zum Bootsfahren zu nutzen sowie Eisflächen zu betreten;
7. Abfälle oder Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
8. Veranstaltungen aller Art durchzuführen, ausgenommen sind naturkundliche Führungen durch den Bundesforst.

§ 5

Verbote von baulichen Maßnahmen

Im Naturschutzgebiet ist es verboten, **bauliche Maßnahmen** durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie z. B.

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
4. den »Mönch« im Mühlenweiher zu beschädigen, zu zerstören oder in seiner Funktion zu beeinträchtigen;
5. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

§ 6

Regeln für die Landwirtschaft

Für die **landwirtschaftliche Bodennutzung**, hier die extensive Weidewirtschaft, gelten die Verbote des § 4 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 Nr. 8 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ordnungsgemäß und unter Beachtung der Grundsätze der guten fachli-

chen Praxis erfolgt und die Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt. Voraussetzung ist weiter, dass bei der Weidenutzung die Beweidung mit Schafen, Ziegen oder anderen geeigneten Weidetieren erfolgt.

§ 7

Regeln für die Forstwirtschaft

(1) Für die **forstwirtschaftliche Bodennutzung** gelten die Verbote des § 4 Abs. 2, Abs. 3, sowie Abs. 4 Nr. 8 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ordnungsgemäß erfolgt und die Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt. Voraussetzung ist insbesondere, dass

1. Tothölzer, Höhlenbäume und Horstbäume bis zu ihrem natürlichen Verfall erhalten werden, es sei denn, dass dies aus Gründen der Arbeitssicherheit oder der Verkehrssicherungspflicht oder des vorbeugenden Wald- und Vegetationsbrandschutzes nicht möglich ist.
2. die Lagerung von Stammholz und Restholz auf geschützten Biotopen oder Lebensraumtypen unterbleibt.

(2) Eine Zusammensetzung der Baumarten im Sinne standortgemäßer Baumarten ist zu fördern.

(3) Das Verbot des § 5 Nr. 2 gilt hinsichtlich der Anlegung von für die Bewirtschaftung des Waldes erforderlichen Wegen nicht, wenn sie im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde erfolgt.

§ 8

Regeln für die Ausübung der Jagd

(1) Für die **Ausübung der Jagd** gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 und Abs. 3 nicht, wenn sie ordnungsgemäß erfolgt und die Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt.

(2) Voraussetzung ist weiter, dass

1. keine Tiere ausgewildert werden;
2. Kirrungen nur als Hilfsmittel zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Land- und forstwirtschaftlichen Nutzung oder der Erhaltung der biologischen Vielfalt betrieben werden oder soweit sie dem Entstehen und der Ausbreitung von Tierseuchen entgegenwirken sollen. Die Kirrungen werden nur im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde betrieben. Ablenkungs- und Wildfütterungen dürfen nicht erfolgen;

3. das Schutzgebiet nur im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd und nur auf befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird, es sei denn, das Verlassen befestigter Wege ist zu Transportzwecken un-

umgänglich und erfolgt unter Berücksichtigung des Schutzzwecks;

4. die Jagdausübung schonend in Übereinstimmung mit dem Schutzzweck und unter Berücksichtigung wertvoller Pflanzenstandorte und Rückzugsräumen von Tieren erfolgt.

(3) Das Verbot des § 5 Nr. 1 gilt nicht für die Errichtung von Hochsitzen, sofern sie außerhalb von trittempfindlichen Bereichen und Biotopen und landschaftsgerecht aus naturbelassenem Holz im Anschluss an vorhandene, hochwüchsige Gehölze errichtet werden.

§ 9

Regeln für die Ausübung der Fischerei

(1) Für die **Ausübung der Fischerei** gelten die Verbote des § 4 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 2, Nr. 5 und Nr. 6 sowie § 4 Abs. 5 Nr. 6 nicht, sofern sie den Mühlenweiher betreffen und sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß erfolgt und die Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck berücksichtigt. Voraussetzung ist weiter, dass

1. Besatzmaßnahmen nur mit standortheimischen Fischarten und in Abstimmung mit der staatlichen Fischereiaufsicht und der höheren Naturschutzbehörde erfolgen;
2. keine Pfade und Angelplätze neu geschaffen und keine Angelstege neu errichtet werden;
3. das Schutzgebiet nur im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei und nur auf befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird, soweit dies für Bewirtschaftungs- und Hegemaßnahmen erforderlich ist.

§ 10

Weitere zulässige Handlungen

Die Verbote der §§ 4 und 5 gelten nicht für

1. die rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzung des Modellfluggeländes auf dem Flurstück Nr. 5969 Konstanz, Gewann »Föhrenbühl«, in der bisherigen Art und im bisherigem Umfang und im Rahmen der bestehenden luftverkehrsrechtlichen Genehmigung;
2. die zur Sicherung des Flugbetriebes angeordneten Maßnahmen der Luftfahrtbehörde;
3. Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen, die der Förderung der natürlichen Vielfalt von Pflanzen- und Tierarten und ihrer Lebensgemeinschaften dienen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet oder zugelassen werden. Dazu können gegebenenfalls auch künstlich herbeigeführte Störungen zählen, da diese den Charakter des

Gebietes wesentlich geprägt haben. Zulässig ist außerdem das Ablassen des Mühlenweiher (Wintern, Sömmern) im mehrjährigen Abstand unter Einhaltung der guten fachlichen Praxis;

4. durch Vertrag oder sonstige Vereinbarung erlaubte Handlungen in Ausübung der von der höheren Naturschutzbehörde übertragenen Betreuung des Gebiets;
5. notwendige Handlungen in Ausübung einer amtlichen Überwachungstätigkeit;
6. die Beseitigung von Kampfmitteln und Altlasten, falls Gefahr im Verzug besteht;
7. das aufgrund der Kampfmittelbelastung erforderliche Aufstellen von Warnschildern und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr durch oder im Auftrag des Grundstückseigentümers.
8. notwendige Handlungen und Maßnahmen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben als Grundstückseigentümerin, ihrer Beauftragten sowie Behörden und Organen mit Sicherheitsaufgaben in Ausübung von gesetzlichen Verpflichtungen insbesondere zur Verkehrssicherungspflicht, zum Waldbrandschutz, zur Gefahrenabwehr, zur naturschutzfachlichen Geländebetreuung und zur naturverträglichen Besucherlenkung.

§ 11

Bestandsschutz

Unberührt bleibt die sonstige, bisher rechtmäßiger Weise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßiger Weise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 12

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden unter besonderer Berücksichtigung der sich aus den Anforderungen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ergebenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele in einem Natura2000-Managementplan (Pflege- und Entwicklungsplan) festgelegt. Im Übrigen können Schutz- und Pflegemaßnahmen auch durch Einzelanordnung der Höheren Naturschutzbehörde festgelegt werden. § 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

§ 13

Befreiungen und Berücksichtigung des Natura 2000-Status

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium als höhere Naturschutzbehörde Befreiung erteilen.

(2) Soweit durch Projekte Erhaltungsziele des FFH- und Vogelschutzgebietes betroffen sind, kann eine Verträglichkeitsprüfung bzw. Ausnahme nach § 34 BNatSchG erforderlich werden.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs.1 Nr.1 Naturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet eine der nach §§ 4, 5, 6, 7, 8 und 9 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 67 Abs.2 Nr.17 JWMG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet entgegen § 4 und § 8 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 15

Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme

(1) Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Freiburg und beim Landratsamt Konstanz auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(2) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 1 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 16

Weitergeltung anderer Vorschriften

Die schon bisher für das Gebiet bestehende »Allgemeinverfügung der Stadt Konstanz zur Beschränkung des Betretens auf dem Gelände des ehemaligen Standortübungsplatzes Bettenberg« vom 19.10.2011 gilt fort, soweit in dieser Verordnung keine ausdrücklich restriktiveren Regelungen getroffen werden.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

FREIBURG, den 17. Juli 2023

SCHÄFER

Regierungspräsidium Freiburg

Verkündungshinweis:

Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 NatSchG wird eine Verletzung der in § 24 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung gegenüber dem Regierungspräsidium Freiburg, Bissierstraße 7, 79114 Freiburg schriftlich geltend gemacht worden ist. Hierbei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Regierungspräsidium Freiburg

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Oberamtsrätin Antje Stüber
Fernruf (07 11) 21 53-367
E-Mail: antje.stueber@stm.bwl.de

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH & Co. KG,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 75 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH & Co. KG, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Telefon (07 11) 6 66 01 -44, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 5,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.
